

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany



DRSC



DRSC-Quartalsbericht Q1/2022





Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung und Berichterstattung,

das vergangene Quartal brachte große Veränderungen bei Standardsetzern auf internationaler und europäischer Ebene – alles lang erwartet und daher keinesfalls überraschend.

Im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgten wichtige Schritte: Der ISSB der IFRS-Stiftung hat seine Tätigkeit offiziell begonnen. In einem Festakt am Hauptsitz des ISSB in Frankfurt am Main haben mehrere beteiligte Institutionen – u.a. das DRSC – ein Memorandum unterzeichnet und damit den Start der Arbeiten besiegelt. Mit der Ernennung der ISSB-Führung und – in Kürze – auch der ISSB-Mitglieder rücken deren Aktivitäten zur Schaffung der künftigen *Global Baseline* für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nun ins Blickfeld. Siehe dazu auch den Kommentar auf Seite 4. Zum Quartalsende hat die ISSB-Führung bereits die ersten zwei Entwürfe künftiger Standards publiziert, die vom Vorgängergremium, der TRWG, erarbeitet wurden. Es geht jetzt also richtig los!

Parallel hat die EFRAG ihre Neustrukturierung nahezu abgeschlossen, denn die Etablierung des Sustainability Reporting Boards und TEG ist vollzogen – die Gremienmitglieder bis auf die Vorsitzenden wurden bereits oder werden zeitnah ernannt. Auch konnten einige Mitglieder zur Organisation selbst hinzugewonnen werden.

Hinsichtlich der Finanzierung sowohl des ISSB als auch der Nachhaltigkeitssparte bei der EFRAG sind Unternehmen und Organisationen weiterhin aufgerufen, sich durch verbindliche Zusagen zu beteiligen. Wir als DRSC nehmen hierbei gern die gebotene koordinierende Rolle in Bezug auf die deutsche Stakeholderschaft ein.

Auch auf Ebene der EFRAG wurden bereits fachlich-inhaltliche Ergebnisse in Form zahl-



reicher Arbeitspapiere veröffentlicht. Diese gilt es nun zu würdigen. Damit hat die EFRAG ihre Bestrebungen, Vorschläge für künftige ESRS zu erarbeiten, zügig umgesetzt – was aus jetziger Sicht nach einem kleinen Vorsprung angesichts des

gefühlten Wettlaufs um die Berichtsstandardisierung im Bereich der Nachhaltigkeit aussieht.

Ebenfalls sehr intensiv verlief es rund um die Finanzberichterstattung. Insbesondere sind einige IASB-Konsultationen zum Abschluss gekommen, an denen wir uns durch eine Würdigung und Kommentierung der jeweiligen Vorschläge beteiligt haben. Gleichzeitig hat der IASB im abgelaufenen Quartal weder in Arbeit befindliche Änderungen verabschiedet noch neue Entwürfe publiziert, so dass wir hier etwas Entspannung bei den Konsultationsaktivitäten erwarten.

Das hat auch gute Gründe: Der IASB erörtert derzeit intensiv seine Erkenntnisse aus der jüngsten Agendakonsultation. Daraus resultierend dürfte im 2. Quartal festgelegt werden, welche neuen Themen das künftige Arbeitsprogramm ergänzen und ggf. prägen werden. Es gibt schon „heiße“ Themenkandidaten – nur noch keine Beschlüsse. Diese ruhig anmutende Phase hat womöglich auch einen weiteren positiven Aspekt: Alle Beteiligte, insb. IFRS-Bilanzierer, haben dadurch eine „Verschnaufpause“ – und können sich für absehbare künftige Rechnungslegungsthemen/-projekte wappnen.

Wir wünschen Ihnen abermals eine spannende Lektüre dieses Berichts,

Ihre
Georg Lanfermann & Sven Morich



Inhalt

Vorwort	2
Kommentar	4
Aus der Arbeit internationaler Institutionen	5
1. Die IFRS-Stiftung	5
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	5
b) IASB & Co. / Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	5
c) ISSB & Co. / Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	6
d) Institutionelles / Andere Gremien.....	8
e) Sitzungen	8
2. Sonstige Institutionen	8
Aus der Arbeit europäischer Institutionen	9
1. EFRAG	9
a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	9
b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	12
c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles.....	18
d) Sitzungen	18
2. Europäische Kommission.....	19
3. Sonstige Institutionen	21
Aus der Arbeit nationaler Institutionen	23
1. DRSC.....	23
a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	23
b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	27
c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles.....	28
d) Sitzungen	30
2. Sonstige Institutionen	31
Sonstiges	32
Impressum	35



Der Bedarf der Anleger an Nachhaltigkeitsdaten sollte im Mittelpunkt der Erarbeitung von globalen Nachhaltigkeitsstandards stehen

2022 wird das Jahr sein, in dem die Festlegung von Nachhaltigkeitsstandards für Unternehmen in eine neue Phase eintritt. Die Gründung des International Sustainability Standard Board (ISSB) als Teil der IFRS-Stiftung stellt eine wichtige globale Entwicklung dar. Neben dem Vorschlag der EU für eine Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen mit entsprechenden EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, dem erwarteten Erlass von Vorschriften durch die US-Börsenaufsichtsbehörde SEC für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen und ähnlichen Entwicklungen im Vereinigten Königreich, in Kanada, Japan und anderswo wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in diesem Jahr in den Mittelpunkt der Politikgestaltung und Festlegung von Standards rücken.

Von all diesen Entwicklungen verspricht die Gründung des ISSB den globalen Anlegern am meisten. Das ISSB zielt darauf ab, eine umfassende globale Basis von qualitativ hochwertigen Standards für die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen zu schaffen, um den Informationsbedarf der Anleger zu decken. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO), der befugt ist, künftige vom ISSB entwickelte Standards für alle 130 Wertpapieraufsichtsbehörden zu billigen, die dann die Implementierung oder Anwendung der Standards in Erwägung ziehen können. Darüber hinaus wird das ISSB auch einige der bestehenden Berichtsinitiativen wie die *Value Reporting Foundation* und das CDSB konsolidieren, und damit dazu beitragen, die „Buchstabensuppe“ im Bereich der Nachhaltigkeitsstandards zu minimieren.

Die PRI unterstützt diese Initiative als einen wichtigen Schritt hin zu einer weltweit einheitlichen und vergleichbaren Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen. Dabei sollte der Fokus auf die



Informationsbedarfe von Anlegern gelegt werden.

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ist ein wichtiger Bestandteil der Entscheidungsfindung von Anlegern. Viele berücksichtigen die Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG) von Unternehmen im Bewusstsein für ESG-bezogene Risiken und die Auswirkungen von Anlage-

entscheidungen auf reale Nachhaltigkeitsergebnisse. Darüber hinaus nehmen Offenlegungspflichten für Anleger im Bereich Nachhaltigkeit stetig zu.

Das beinhaltet auch Marktentwicklungen, die sich zunehmend auf die Ausrichtung bzw. den Beitrag von Unternehmen und Investoren zur Erreichung von globalen Vereinbarungen und Zielen, wie dem Pariser Klimaschutzabkommen und den UN-Nachhaltigkeitszielen. Dies ergibt sich aus der anhaltenden Divergenz der wirtschaftlichen Entwicklung mit immer näher rückenden planetarischen Schwellenwerten und einer wachsenden Ungleichheit, die zu weniger integrativen Gesellschaften führt. Dies hat Auswirkungen sowohl auf das finanzielle Risiko als auch auf den zielgerichteten Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen und -ergebnissen aufgrund von Marktnachfrage und den Bedenken von Anspruchsgruppen.

PRI wird die Entwicklungen auf globaler und regionaler Ebene eng verfolgen und sich zusammen mit ihren Unterzeichnern in die erwarteten Konsultationen einbringen, um einen globalen Konsens über konsistente, zuverlässige und vergleichbare Nachhaltigkeitsberichterstattung zu finden.

Susanne Dräger

(Die Autorin ist Senior Specialist bei den Principles for Responsible Investment (PRI) und leitet das Programm zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie die Zusammenarbeit mit Standardsetzern und Regulierungsbehörden. Sie ist Mitglied der DRSC-Arbeitsgruppe Klimaberichterstattung.)



Aus der Arbeit internationaler Institutionen

1. Die IFRS-Stiftung

a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung ist auf umfassenden Projektseiten dargestellt. Hierunter findet sich vorrangig das aktuelle und offizielle Arbeitsprogramm, das sämtliche laufende Projekte der „Finanzberichterstattung“ sowie themen- und organisationsübergreifende Projekte umfasst. Diese werden in folgende Kategorien untergliedert:

- Forschungs- und Standardsetzungs(groß)projekte;
- Standardpflegeprojekte („Maintenance“);
- Anwendungsfragen (d.h. IFRS IC-Agendaentscheidungen);
- IFRS-Taxonomie;
- Strategie- und Governance-Themen.

Ergänzend hierzu veröffentlicht die IFRS-Stiftung ein Zusatz-Arbeitsprogramm, das die vorläufigen Standardisierungsthemen zur „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ auflistet.

Unter <https://www.drsc.de/projekte/> finden Sie Informationen dazu, wie wir uns mit den Projekten aller Gremien der IFRS-Stiftung befassen und in diese eingebracht haben.

b) IASB & Co. / Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) Verlautbarungen & Konsultationen

Im abgelaufenen Quartal wurden keine Standards oder Standardänderungen veröffentlicht.

Im abgelaufenen Quartal wurden auch keine standardbezogenen Entwürfe oder anderweitige Dokumente veröffentlicht und zur Konsultation gestellt.

ii) Weitere Projekte und Aktivitäten

Derzeit laufen auch keine weiteren Projekte oder Aktivitäten, die das Standardsetting der IFRS Accounting Standards betreffen.

iii) Interpretationsaktivitäten

Im jüngsten Quartal wurden keine Interpretationen oder Interpretationsentwürfe publiziert.

Zu folgendem Thema hat das IFRS IC eine endgültige Agenda-Entscheidung getroffen:

- IFRS 9 – Transaktionen im Rahmen des TLTRO III-Programms der EZB;
- IAS 7 – Sichteinlagen mit Nutzungsbeschränkungen.

Zu folgenden Themen hat das IFRS IC vorläufige Agenda-Entscheidungen getroffen, die bis zum 12. April 2022 (*) oder 23. Mai 2022 (**) kommentiert werden können:

- IAS 37 – Unterschreiten von Emissionsgrenzwerten bei der Fahrzeugproduktion (*);
- IFRS 9/IFRS 16 – Bilanzierung bei freiwilligem Verzicht auf Leasingzahlungen (**);
- IFRS 17 – Gewinnallokation bei Rentenversicherungsverträgen (**);
- IAS 32 – Klassifizierung von SPAC-Anteilen als Eigen- oder Fremdkapital (**);
- IAS 32/IFRS 2 – Bilanzierung von Schuldscheinen bei einer SPAC-Akquisition (**).



c) ISSB & Co. / Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Offizieller Tätigkeitsbeginn des ISSB / Memorandum of Understanding unterzeichnet

Die IFRS-Stiftung hatte im November 2021 die Einrichtung des *International Sustainability Standards Board* (ISSB) verkündet. Dies war Ergebnis einer internen und externen Erhebung, in welcher inhaltlichen und institutionellen Form der Bedarf an Standardisierung von nicht-finanziellen bzw. Nachhaltigkeitsberichtsspflichten gedeckt werden kann. In der Folge wurden der Zeitpunkt des offiziellen Tätigkeitsbeginns – der 1. März 2022 – sowie der Ort der Ansiedlung – Frankfurt am Main – von der IFRS-Stiftung festgelegt und bekanntgegeben.

Am 1. März 2022 haben die öffentliche Hand und die Privatwirtschaft in Frankfurt am Main Vereinbarungen mit der IFRS-Stiftung unterzeichnet, welche die Präsenz des ISSB in Frankfurt regeln. Bei dem Festakt im Frankfurter Römer wurden die Absichtserklärungen von der IFRS-Stiftung sowie durch hochrangige Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Hessen und der Städte Frankfurt und Eschborn für die öffentliche Hand und des Deutschen Aktieninstituts, des DRSC, des IDW, der Wirtschaftsförderung Frankfurt und der Finanzplatzinitiative Frankfurt Main Finance für die Privatwirtschaft unterschrieben.

Die Unterzeichnung fand in Verbindung mit der Sitzung der Treuhänder der IFRS-Stiftung in Frankfurt statt. In den Erklärungen werden Eckpfeiler zur Einrichtung des ISSB-Schlüsselstandorts in Frankfurt dargelegt. Wie auf der Klimakonferenz COP26 im November 2021 angekündigt, wird das

ISSB weltweit an mehreren Standorten vertreten sein, wobei das Frankfurter Büro den Sitz des Vorstands und das Büro des ISSB-Vorsitzenden beherbergen wird. Die Finanzmetropole am Main wird damit als Drehscheibe für Europa, den Nahen Osten und Afrika (EMEA) fungieren und zentrale Funktionen für den ISSB insgesamt übernehmen, wie die Ausrichtung von Vorstandssitzungen.

Der ISSB wird unter dem Vorsitz von Emmanuel Faber (der bereits Ende 2021 berufen wurde) grundlegende Standards für die globale Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen erarbeiten. Die IFRS-Stiftung hat bereits angekündigt, die Region Amerika aus Montreal heraus zu betreuen. Die Vorbereitungen für die Präsenz des ISSB in Asien und Ozeanien werden ebenfalls vorangetrieben.

Mittlerweile wurde auch eine Vizevorsitzende des ISSB ernannt – und zwar Sue Lloyd, die zuvor Vice-Chair des IASB und zugleich Vorsitzende des IFRS IC, wurde mit Wirkung vom 1. März 2022 war. Ihre Tätigkeit im IASB und dem IFRS IC ist zum selben Zeitpunkt ausgelaufen. Des Weiteren wurde Janine Guillot als sog. *Special Advisor* des ISSB-Vorsitzenden berufen.

Der ISSB soll aus 14 Mitgliedern bestehen. Die offizielle Suche der ISSB-Mitglieder läuft seit Jahresbeginn. Es ist vorgesehen, im 2. Quartal 2022 einen Teil der künftigen Mitglieder zu berufen.

ISSB-Arbeitsprogramm – bisheriger Stand

Zur inhaltlichen Vorbereitung der ISSB-Arbeiten hatte die IFRS-Stiftung im Jahr 2021 bekanntlich die Technical Readiness Working Group (TRWG) eingerichtet, die im November zwei Prototypen betreffend Angabenleitlinien und klimabezogene Angaben veröffentlicht hatte. Wir berichteten hierzu bereits auf S. 8 im DRSC-Quartalsbericht Q4/2021. Diese Prototypen wurden zwischenzeitlich überarbeitet.

Das DPOC der IFRS-Stiftung hat zudem am 21. März 2022 der Empfehlung des ISSB-Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden zugestimmt, erste Konsultationsentwürfe zu veröffentlichen, schon bevor der ISSB beschlussfähig ist.

Das vorläufige Arbeitsprogramm der TRWG (bisher) bzw. des ISSB (künftig) wird seit Herbst 2021 als laufender Überblick und



Internationale Institutionen

wurde im November 2021 zusätzlich in einer detaillierten Zusammenfassung publik gemacht. Darin finden sich folgende acht Themenbereiche:

1. *General requirements for disclosure of sustainability-related financial information;*
2. *Climate-related disclosures prototype;*

3. *Conceptual guidelines for standard-setting;*
4. *Architecture of standards;*
5. *Other items to inform a standard-setting agenda;*
6. *Due process characteristics;*
7. *Digitisation strategy; and*
8. *Connectivity between IASB and ISSB.*

ISSB startet Konsultation zu den ersten beiden Standardentwürfen

Der ISSB hat am 31. März 2022 auf dem Weg zur Schaffung umfassender globaler Mindeststandards (*global baseline*) für die Nachhaltigkeitsberichterstattung die ersten zwei Entwürfe und begleitende Dokumente veröffentlicht.

Im Exposure Draft (ED) IFRS S1 General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information werden allgemeine Vorgaben für die Angabe von nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen behandelt. Der Entwurf ED IFRS S2 Climate-related Disclosures hat klimabezogene Angaben zum Gegenstand.

Die Vorschläge basieren auf Empfehlungen der *Task Force on Climate-Related Financial Disclosures (TCFD)* und beziehen branchenspezifische Angabeanforderungen ein, die vom Sustainability Accounting Standards Board (SASB) entwickelt wurden.

Grundlage beider Standardentwürfe sind die Prototypen der TRWG. Die Prototypen wurden zwischenzeitlich weiterentwickelt und nun als erste Entwürfe verabschiedet. Dies erfolgte noch ohne weitere inhaltliche Befassung durch den ISSB. Beide Entwürfe können nun bis 29. Juli 2022 kommentiert werden.

Aktuelles zu Zusammenschlüssen sowie Kooperationen von Standardsetzern auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Im Zuge der Gründung des ISSB im November 2021 hatten einige auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung führende Organisationen erklärt, sich unter dem Dach der IFRS-Stiftung in den neuen ISSB zu integrieren. Konkret wurden seinerzeit das Climate Disclosure Standards Board (CDSB) und die Value Reporting Foundation (VRF) als Zusammenschluss des Sustainability Accounting Standards Board (SASB) und des International Integrated Reporting Council (IIRC) genannt. Die IFRS-Stiftung vermeldete Ende Januar 2022 den Abschluss der Integration des CDSB in die IFRS-Stiftung. Die Konsolidierung der VRF soll bis Mitte 2022 erfolgen.

Die IFRS-Stiftung und die Global Reporting Initiative (GRI) haben am 24. März 2022 den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung vermeldet. Ziel der zukünftigen Zusammenarbeit ist die Entwicklung eines

gesamtheitlichen Konzepts für die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch ihre jeweiligen Boards, dem International Sustainability Standards Board (ISSB) und dem Global Sustainability Standards Board (GSSB).

Um Berichtsstandards stärker aneinander auszurichten, werden beide Boards ihre Arbeitsprogramme und Standardsetzungsaktivitäten zukünftig koordinieren. In der gemeinsamen Mitteilung beider Organisationen kommentiert u.a. der ISSB-Chair Emanuel Faber, dass eine gemeinsame Anwendung der vom ISSB und vom GSSB entwickelten Standards eine vollständige und kompatible Palette bietet, um die nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen unternehmerischer Aktivitäten bei der Einschätzung des Unternehmenswerts besser zu berücksichtigen. Dies sei das Ziel der zukünftigen Zusammenarbeit beider Boards.



d) Institutionelles / Andere Gremien

Aufruf zu Bewerbungen für verschiedene Gremien

Die IFRS-Stiftung hat jüngst zu Bewerbungen für Mitgliedschaften in verschiedenen Gremien der IFRS-Stiftung aufgerufen.

Zunächst erfolgte am 11. Januar 2022 der Aufruf zu Bewerbungen für das Capital Markets Advisory Committee (CMAC). Hierfür werden Analysten und Investoren gesucht, die ab 1.1.2023 für zunächst drei Jahre Mitglied werden möchten. Eine Bewerbungsfrist wurde nicht kommuniziert.

Ferner wurde am 17. Februar 2022 um Bewerbungen für die SME Implementation Group (SMEIG) gebeten. Eine gesuchte Anzahl Mitglieder sowie ein Zeitpunkt für den Beginn der Mitgliedschaft wurden nicht

festgelegt. Bewerbungen konnten bis 18. März 2022 eingereicht werden.

Schließlich werden seit 9. März 2022 neue Mitglieder für das IFRS IC gesucht. Deren Amtszeit wird am 1.7.2022 beginnen und zunächst drei Jahre dauern. Hintergrund – wenn auch nicht offiziell genannt – ist, dass die laufende Amtszeit der IFRS IC-Mitglieder Lisa Bomba, Jens Freiberg, Karsten Ganssaue, Brian O'Donovan und Yang Zheng am 30. Juni 2022 endet, wobei für die ersten vier davon die Amtszeit um weitere drei Jahre verlängert werden kann. Gesucht werden Interessenten grundsätzlich aus allen Regionen/Kontinenten. Die Bewerbungsfrist läuft bis 8. April 2021.

e) Sitzungen

	IASB & IFRS IC	ISSB	Sonstige
Januar	<u>IASB Update</u>	---	<u>IFRS AC / Treuhänder</u>
Februar	<u>IASB Update</u> <u>IFRIC Update</u>	---	---
März	<u>IASB Update</u> <u>IFRIC Update</u>	---	<u>Treuhänder / DPOC / GPF* / CMAC* / ASAF*</u>

Das Treuhänder-Protokoll (Oktober 2021), das Protokoll der letzten CMAC-Sitzung (November 2021) und das ASAF-Protokoll vom Dezember 2021 werden hiermit nachgereicht.

** Das Protokoll lag noch nicht vor und wird nachgereicht.*

2. Sonstige Institutionen

Bericht vom IFASS-Treffen im März 2022

Am 7./8. März 2022 kam das Internationale Forum der Standardsetzer für Rechnungslegung (IFASS) zur alljährlichen, abermals virtuellen Frühlingsitzung zusammen.

Themenschwerpunkt war die Nachhaltigkeitsberichterstattung, insb. die weltweiten Entwicklungen bei deren Konkretisierung und Standardisierung. Die IFRS-Stiftung stellte den ISSB, seine künftigen Aufgaben und Ziele sowie dessen organisatorische

Rahmenbedingungen vor. Des Weiteren hat die EFRAG über ihre bisherige Tätigkeit zur Erarbeitung europäischer Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS) berichtet. Auch einige nationale Standardsetzer berichteten über ihre diesbezüglichen Aktivitäten und Beobachtungen. Zugang zu allen Protokollen bietet EFRAG hier.

Das nächste Treffen des Forums soll routinemäßig im Herbst 2022 stattfinden.



Aus der Arbeit europäischer Institutionen

1. EFRAG

a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) Eigene Verlautbarungen

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG keine eigenen Verlautbarungen zu Themen der Rechnungslegung bzw. Finanzberichterstattung verabschiedet und publiziert.

ii) Eigene Konsultationen

1 EFRAG-Diskussionspapier zur Berichterstattung über immaterielle Werte

EFRAG hatte am 27. August 2021 ein Diskussionspapier (DP) über mögliche Ansätze zur besseren Berichterstattung über immaterielle Werte von Unternehmen veröffentlicht. Hierüber berichteten wir bereits auf S. 11 im DRSC-Quartalsbericht Q3/2021. Kommentierungen hierzu sind noch bis 30. Juni 2022 möglich. Die Rückmeldungen sollen der EFRAG und dem IASB bei der Prüfung aktueller und künftiger Vorschläge zur Berichterstattung über immaterielle Werte unterstützen.

Als Ergänzung zu dieser Konsultation hat EFRAG am 2. Februar 2022 einen zusätzlichen Online-Fragebogen veröffentlicht. Mit diesem wird eine Rückmeldung im Rahmen der Konsultation leichter gemacht, indem die Antworten auf die gestellten Fragen online eingegeben werden können. Gleichwohl setzt eine Beantwortung in dieser Form die Kenntnis der Inhalte des Diskussionspapiers voraus.

iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

1 EFRAG-Stellungnahme zum ED/2021/3 (*Disclosure Requirements – A Pilot Approach*)

EFRAG hat am 27. Januar 2022 ihre endgültige Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2021/3 veröffentlicht. Im Vorfeld, nämlich am 11. Mai 2021, hatte die EFRAG hierzu den Entwurf einer Stellungnahme (DCL) veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Darüber berichteten wir bereits auf S. 15 im DRSC-Quartalsbericht Q2/2021.

In der endgültigen Stellungnahme begrüßt EFRAG den ED und unterstützt die Zielsetzung des Projekts, Angabevorschriften in den IFRS künftig auf Angabeziele auszurichten. Allerdings äußert EFRAG Bedenken, dass die Vorschläge in der praktischen Umsetzung mit Herausforderungen für Unternehmen verbunden sind. Obgleich EFRAG diesen Ansatz dem Grunde nach begrüßt und für geeignet hält, um eine Abkehr von der „Checklisten-Mentalität“ zu erwirken, ist nach Ansicht von EFRAG ein Mindestmaß an Pflichtangaben notwendig, um den vorgeschlagenen Angabezielen gerecht zu werden und unternehmensübergreifende Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

EFRAG schlägt daher einen alternativen Ansatz vor, um dem „*disclosure problem*“ zu begegnen. EFRAG empfiehlt dem IASB, die Einführung von übergeordneten und spezifischen Angabezielen mit der Vorgabe von Pflichtangaben, die (sofern wesentlich) stets zur Erreichung der Angabeziele anzugeben wären, zu kombinieren. Ergänzt würde dies durch zusätzliche Anwendungsleitlinien und -beispiele, in denen die Informations-



bedürfnisse der Abschlussadressaten beschrieben werden, um zu veranschaulichen, wie die Angabeziele in den jeweiligen Einzelumständen erreicht werden können.

Im Anhang zur Stellungnahme hat EFRAG zudem eine Zusammenfassung der Ergebnisse aus Einbindungsaktivitäten, insb. der durchgeführten Feldstudien, vorgelegt.

2 EFRAG-Stellungnahme zum PIR von IFRS 9 (Kategorisierung und Bewertung)

EFRAG hat am 28. Januar 2022 ihre finale Stellungnahme zum abgelaufenen PIR des IASB zu IFRS 9 (Kategorisierung und Bewertung) an den IASB übermittelt und veröffentlicht. Dieser voraus ging der zugehörige Stellungnahmeentwurf (DCL), der am 8. November 2021 publiziert und bis 14. Januar 2022 zur Kommentierung gestellt wurde (zum DCL vgl. S. 12 im DRSC-Quartalsbericht Q4/2021).

Darin äußert EFRAG zwar insoweit Zustimmung, als die vom IASB angesprochenen Themen bedeutsam sind und eines Reviews bedürfen. Jedoch spricht EFRAG zugleich mehrere Themen an, die als dringlich erachtet werden – und die nicht vollständig oder nicht mit hinreichender Prominenz im IASB-Konsultationsdokument angesprochen werden. Dazu gehören insb. die Beurteilung von Finanzinstrumenten mit ESG- oder Nachhaltigkeitselementen in Bezug auf das Zahlungsstromkriterium, das Recyclingverbot für Bewertungseffekte von Eigenkapitalinstrumenten der FV-OCI-Bewertungskategorie sowie die Berichterstattung über Reverse Factoring-Vereinbarungen.

3 EFRAG-Stellungnahme zum ED/2021/7 (*Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures*)

EFRAG hatte am 25. Februar 2022 ihre endgültige Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2021/7 übermittelt und veröffentlicht. Zuvor, am 30. September 2021, wurde der entsprechende Stellungnahmeentwurf (DCL) von EFRAG veröffentlicht (zu diesem DCL siehe S. 11 im DRSC-Quartalsbericht Q3/2021).

In dieser Stellungnahme begrüßt EFRAG die Bemühungen des IASB, reduzierte Angabevorschriften für Tochterunternehmen, die keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen, zu entwickeln, und stimmt der Zielsetzung des Projekts zu.

EFRAG unterstützt den vorgeschlagenen Anwendungsbereich des ED. EFRAG weist jedoch darauf hin, dass Stakeholder unterschiedliche Ansichten dazu geäußert haben. EFRAG erkennt die Vorteile eines breiter gefassten Anwendungsbereichs, räumt jedoch auch ein, dass kein Konsens dahingehend besteht, ob und in welchem Umfang der Anwendungsbereich ausgeweitet werden sollte. In Anbetracht dessen spricht sich EFRAG zum gegenwärtigen Zeitpunkt dafür aus, dass der IASB sein Projekt mit dem derzeitigen Anwendungsbereich fortsetzt. Gleichzeitig empfiehlt EFRAG, dass der IASB vor der Veröffentlichung des neuen IFRS das Konzept des „*Haltens von Vermögenswerten in treuhänderischer Eigenschaft*“ klarstellt und in diesem Zusammenhang die Anwendbarkeit des Standardentwurfs für Versicherungsunternehmen untersucht.

Ferner schlägt EFRAG zusätzliche Angaben vor, die für die Adressaten nützlich sein könnten, und zeigt Verbesserungsvorschläge zum Ansatz des IASB bzgl. der Ableitung der reduzierten Angabevorschriften sowie zur Struktur des Standardentwurfs auf.

Zum Entwurf hat EFRAG ferner ein Briefing-Dokument mit dem Titel „*EFRAG Secretariat Study of the EU Accounting Directive with the IASB’s Exposure Draft*“ veröffentlicht. Dieses beschäftigt sich mit der Frage, ob Unterschiede zwischen den Vorschlägen im ED/2021/7 und den Vorschriften der Bilanz-Richtlinie (2013/34/EU) bestehen.



4 EFRAG-Stellungnahme zum ED/2021/9 (*Debts with Covenants*)

EFRAG hat am 29. März 2022 ihre endgültige Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2021/9 veröffentlicht. Dieser ging ein Stellungnahmentwurf voraus, der erst jüngst (am 21. Januar 2022) publiziert wurde und bis 9. März 2022 zur Kommentierung stand.

In dieser Stellungnahme unterstützt EFRAG die Bemühungen des IASB, auf die Bedenken der Stakeholder einzugehen, die im Zusammenhang mit der vorläufigen Agenda-Entscheidung des IFRS IC vom Dezember 2020 vorgetragen wurden. EFRAG unterstützt ferner den Vorschlag, dass *Covenants*, deren Einhaltung erst zu einem künftigen Zeitpunkt getestet werden, keinen Einfluss auf die Klassifizierung von Schulden am Abschlussstichtag haben sollen, und stimmt diesem Vorschlag zu.

Weiterhin weist EFRAG darauf hin, dass die Abgrenzung zwischen solchen Bedingungen, die sich auf die Klassifizierung einer Schuld zum Abschlussstichtag auswirken, und anderen Bedingungen, die keinen Einfluss auf die Klassifizierung haben sollen, klärungsbedürftig ist. In diesem Zusammenhang weist EFRAG darauf hin, dass insb. der Wortlaut in Tz. 72C(b) („*unaffected by the entity's future actions*“) unklar ist und schlägt daher vor, diese Textziffer zu löschen.

EFRAG äußert ferner Bedenken, dass der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Angabevorschriften zu weit gefasst sei, da faktisch sämtliche Schulden, die an *Covenants* geknüpft sind, erfasst wären. EFRAG empfiehlt dem IASB daher klarzustellen, dass die Angaben nur dann anzugeben sind, wenn eine erhebliche Unsicherheit dahingehend besteht, ob das Unternehmen die *Covenants* künftig erfüllen kann.

Den im ED vorgeschlagenen separaten Bilanzausweis von langfristigen Schulden, bei denen das Recht des Unternehmens, die Erfüllung der Schuld um mindestens 12 Monate nach dem Abschlussstichtag aufzuschieben, von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig ist, lehnt EFRAG ab.

5 EFRAG-Stellungnahme zum ED/2021/10 (*Supplier Finance Arrangements*)

EFRAG hatte am 29. März 2022 ihre endgültige Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2021/10 veröffentlicht. Auch dieser ging ein Stellungnahmentwurf voraus, der ebenfalls erst kürzlich publiziert wurde und bis 9. März 2022 zur Kommentierung stand.

In dieser Stellungnahme (wie auch bereits im Entwurf dazu) äußert EFRAG zunächst grundlegende Zustimmung. Allerdings werden im Detail einige Kritikpunkte vorgebracht.

So wendet EFRAG ein, dass die Umsetzung der Idee zusätzlicher Angabepflichten nicht prinzipienorientiert, sondern sehr fallbezogen und die konkrete Beschreibung von SFA nicht präzise genug seien. Außerdem wird der Idee eines Angabeziels zwar zugestimmt, zum konkreten Vorschlag im ED regt EFRAG aber an, dass das Ziel um den Aspekt Liquiditätsrisiken ergänzt wird. Ferner hält EFRAG die umfassende Liste von Angaben zu SFA, der im Allgemeinen zugestimmt wird, für im Detail nachbesserungswürdig.

Letztlich kritisiert EFRAG die Herangehensweise insofern, als der Entwurf nur Angabepflichten im Blick hat, was dem umfassenderen Problem mangelnder Transparenz von SFA (insb. Liquiditätsdarstellung und Ausweisfragen) nicht gerecht wird



6 Ergänzende EFRAG-Befragungen zum ED/2021/9 und ED/2021/10

EFRAG hatte am 1. Februar 2022 zwei Online-Befragungen zu den vom IASB zur Konsultation gestellten Entwürfen ED/2021/9 und ED/2021/10 veröffentlicht.

Die Befragungen richteten sich alle interessierten Stakeholder und sollten dazu dienen, EFRAGs Stellungnahmen an den IASB zu den beiden genannten Änderungsentwürfen des IASB vorzubereiten und zu unterstützen. EFRAG erbat Rückmeldungen bis 4. März 2022. Weitere Details zu den Befragungen wurden [hier](#) veröffentlicht.

Mittlerweile sind beide Befragungen beendet. EFRAG hat die beiden genannten Stellungnahmen jüngst finalisiert und übermittelt.

iv) Indossierungsempfehlungen

EFRAG hat im abgelaufenen Quartal gegenüber der EU-Kommission folgende endgültige Indossierungsempfehlungen abgegeben:

- Änderung an IFRS 17 (Darstellung der Vergleichszahlen bei Erstanwendung).

b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

i) Eigene Verlautbarungen und Konsultationen

Überblick: Entwicklung europäischer Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Im Rahmen der Facharbeit der EFRAG zur Nachhaltigkeitsberichterstattung arbeitet derzeit die EFRAG PTF-ESRS an Entwürfen, welche später an die in Gründung befindlichen Gremien (EFRAG SR Board und EFRAG SR TEG) übergeben bzw. von diesen weiterentwickelt werden. Ziel ist, einen Satz an *European Sustainability Reporting Standards* (ESRS) sowie begleitender *European Sustainability Reporting Guidelines* (ESRG) zu schaffen.

Die bisher veröffentlichten Entwürfe der PTF-ESRS haben den Status von Arbeitspapieren, die derzeit einen PTF-internen Überarbeitungsprozess durchlaufen. Dabei werden die Anmerkungen der zuvor eingerichteten Expert Working Groups (EWG) und anderer PTF-Mitglieder berücksichtigt. Es ist daher derzeit (noch) keine Konsultation vorgesehen. Die Entwürfe, die nach der Überarbeitung und ggf. Weiterentwicklung auch durch beide EFRAG SR-Gremien

verabschiedet werden, werden zu einem späteren Zeitpunkt offiziell zur Kommentierung gestellt. Derzeit wird eine Veröffentlichung zur Kommentierung für Ende April 2022 erwartet.

Ein EFRAG-Dokument vom 18. Januar 2022 enthält eine [Übersicht](#) (dort S. 4 und 9), aus der die Struktur aller künftigen Leitlinien und Standards (ESRG sowie ESRS) ersichtlich ist. Ergänzend zeigt unsere [DRSC-Projektübersicht](#) den Stand aller Standardisierungsaktivitäten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (sowohl bei der IFRS-Stiftung als auch bei EFRAG).

Nachfolgende Darstellung zeigt die Systematik und den aktuellen Stand der Publikationen (vgl. dazu die stets aktualisierte [EFRAG-Projektübersicht](#)). Unter dieser Tabelle werden die Inhalte der bisher veröffentlichten Arbeitspapiere kurz dargestellt.



Europäische Institutionen

Quartalsbericht
Q1/2022

#	Thema	PTF-Arbeitspapier
Leitlinien (ESRG)		
ESRG 1	Double materiality	20.01.2022
ESRG 2	Characteristics of information quality	20.01.2022
ESRG 3	Time horizons	noch offen
ESRG 4	Boundaries and levels of reporting	noch offen
ESRG 5	EU and international alignment	noch offen
ESRG 6	Connectivity	noch offen
Allgemeine Standards (ESRS)		
ESRS 1	General provisions	18.03.2022
ESRS 2	Strategy and business model	20.01.2022
ESRS 3	Sustainability governance and organisation	20.01.2022
ESRS 4	Sustainability material impacts, risks and opportunities	20.01.2022
ESRS 5	Definitions for policies, targets, action plans and resources	20.01.2022*
Spezifische Standards zum Teilbereich "Environment" (ESRS E)		
ESRS E1	Climate change	20.01.2022
ESRS E2	Pollution	18.02.2022
ESRS E3	Water & marine resources	18.02.2022
ESRS E4	Biodiversity & ecosystems	03.03.2022
ESRS E5	Circular economy	18.02.2022
Spezifische Standards zum Teilbereich "Social" (ESRS S)		
ESRS S1	Own workforce – general	03.03.2022
ESRS S2	Own workforce – working conditions	10.03.2022
ESRS S3	Own workforce – equal opportunities	10.03.2022
ESRS S4	Own workforce – other work-related rights	03.03.2022
ESRS S5	Workers in the value chain	03.03.2022
ESRS S6	Affected communities	03.03.2022
ESRS S7	Consumers/ End-users	03.03.2022
Spezifische Standards zum Teilbereich "Government" (ESRS G)		
ESRS G1	Governance, risk management, internal control	10.03.2022
ESRS G2	Products and services, management and quality of relationships with business partners	25.03.2022
ESRS G3	Responsible business practices	10.03.2022
Spezifische Standards zum Themenausschnitt "Sector-specific" (ESRS SEC)		
ESRS SEC1	Sector classification	25.02.2022
Spezifische Standards zum Themenausschnitt "Presentation" (ESRS P)		
ESRS P1	Sustainability statements	03.03.2022

* ESRS 5 ist in einer neueren Version der Arbeitspapiere entfallen; die darin enthaltenen Regelungen wurden in ESRS 1 überführt.



1 Struktur der Europäischen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die derzeit vorgeschlagene Struktur europäischer Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sieht zunächst sog. **European Sustainability Reporting Guidelines** (ESRG) vor. Diese Leitlinien enthalten keine Vorgaben für Unternehmen, sondern richten sich in erster Linie an den Standardsetzer. Sie sollen Orientierung für die Entwicklung von Nachhaltigkeitsstandards geben.

Die **allgemeinen (bzw. cross-cutting) Standards** beinhalten themenübergreifende und allgemeine Vorgaben, z.B. über Angaben zur Unternehmensstrategie und Geschäftstätigkeit unabhängig von Nachhaltigkeitsaspekten. Dadurch soll ein Kontext für die Nachhaltigkeitsberichterstattung geschaffen werden.

Themenspezifische Standards werden für die Nachhaltigkeitsaspekte Umwelt, Soziales und Governance entwickelt. Dabei werden verschiedene Teilaspekte (z.B. Klima beim Aspekt „Umwelt“, Arbeitnehmer beim Aspekt „Soziales“ und Risikomanagement und interne Steuerung beim Aspekt „Governance“) in den einzelnen Berichtsstandards im Detail behandelt. Die themenspezifischen Standards folgen einem einheitlichen Aufbau, wobei der Hauptteil eines Standards folgende Abschnitte enthält:

- Strategie/Geschäftsmodell, Governance/Organisation, Auswirkungen/Risiken/Chancen,
- Konzepte, Ziele, Maßnahmenpläne und Ressourcen und
- Leistungsbemessung/Leistungsindikatoren.

Branchenspezifische Angaben werden aspekteübergreifend in den sektorbezogenen Standards behandelt. Die Klassifizierung der Sektoren, zu denen die Geschäftstätigkeit zuzuordnen ist, ist in ESRS SEC 1 vorgegeben. ESRS P1 wird Vorgaben zur **Darstellung bzw. zum Ausweis** der Nachhaltigkeitsinformationen beinhalten.

2 Leitlinien (ESRG)

Bislang sind von den sechs geplanten Leitlinien lediglich die Arbeitspapiere zu ESRG 1 *Double materiality* und ESRG 2 *Characteristics of information quality* veröffentlicht.

In **ESRG 1** wird das Konzept der doppelten Wesentlichkeit erläutert und ein Scoring-Modell vorgeschlagen, nach dem der Standardsetzer zukünftig unter Berücksichtigung sowohl von Auswirkungen (*impact materiality*) als auch von Risiken und Chancen (*financial materiality*) diejenigen Nachhaltigkeitsinformationen identifizieren soll, zu denen die Unternehmen im Anwendungskreis der CSRD grundsätzlich Angaben machen müssen. Angabepflichten entfallen nur dann, wenn das Unternehmen in einem zweiten Schritt feststellt, dass diese Nachhaltigkeitsinformationen für das Unternehmen – ebenfalls unter Zugrundelegung der doppelten Wesentlichkeit – nicht wesentlich sind. Dieser zweite, unternehmensspezifische Schritt ist in ESRS 4 geregelt.

In **ESRG 2** sind die Merkmale von Nachhaltigkeitsinformationen beschrieben. Vergleichbar mit den im IFRS-Rahmenkonzept definierten Merkmalen werden auch in ESRG 2 grundlegende Eigenschaften (*fundamental qualities*): *relevance* und *faithful representation* und zusätzliche Eigenschaften (*enhancing qualities*): *comparability*, *verifiability* und *understandability* dargelegt.

Die Veröffentlichung der Arbeitspapiere zu den vier weiteren Leitlinien steht noch aus.



3 Allgemeine Standards (ESRS)

ESRS 1 enthält allgemeine Vorgaben, die bspw. allgemeine Angabeerfordernisse zur Unternehmensstrategie und Geschäftstätigkeit unabhängig von Nachhaltigkeitsaspekten umfassen. Dadurch soll ein Kontext für die Nachhaltigkeitsberichterstattung geschaffen werden. **ESRS 2** schreibt darauf aufbauend Angaben zum Zusammenspiel und zu Wechselwirkungen zwischen der Unternehmensstrategie und der Geschäftstätigkeit einerseits und Nachhaltigkeitsaspekten andererseits vor. **ESRS 3** definiert Angaben zur Governance-Struktur. Schließlich beschreibt **ESRS 4** Angabeerfordernisse, aus denen die Beurteilung der Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsinformationen durch die Unternehmen hervorgeht. Dies gilt sowohl für die in Standards geforderten sektorübergreifenden und -spezifischen Angaben als auch für die ggf. zusätzlich identifizierten wesentlichen unternehmensspezifischen Nachhaltigkeitsinformationen. Die Inhalte des ursprünglich veröffentlichten **ESRS 5** (Definitionen) werden nach einer Aktualisierung nunmehr im Working Paper zu ESRS 1 behandelt. Daher entfällt ESRS 5 in der Struktur.

4 Spezifische Standards zum Teilbereich "Environment" (ESRS E)

Ziel dieser Standards ist es, Berichtsanforderungen zu formulieren, die es Unternehmen ermöglichen, über positive und negative Auswirkungen ihrer Unternehmenstätigkeit und über eigene Risiken und Chancen in Verbindung mit Umweltaspekten zu berichten.

Die Struktur der ESRS zu Umweltthemen folgt den sechs Umweltzielen der EU-Taxonomieverordnung (Verordnung (EU) 2020/852), wobei die ersten zwei Umweltziele der EU-Taxonomie im ESRS E1 (*Climate change*) zusammengefasst wurden. Die ESRS zu Umweltthemen interagieren zudem miteinander, aber auch mit den Berichtsanforderungen der EU-Taxonomieverordnung und insb. mit den allgemeinen Standards ESRS 1 bis ESRS 5, wobei letzterer in ESRS 1 überführt wird.

Die Inhalte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die 23 Berichtsanforderungen des **ESRS E1** behandeln u.a. die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf den Klimawandel, die unternehmerischen Anstrengungen im Hinblick auf das Pariser Klimaabkommen, Vorhaben und Möglichkeiten zur Anpassung des Geschäftsmodells, sowie klimabezogene Chancen und Risiken des Unternehmens inklusive der Auswirkungen auf Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Kapitalflüsse.
- **ESRS E2** (*Pollution*) enthält zwölf Berichtsanforderungen und fokussiert sich auf die Verschmutzung von Luft, Wasser, Boden, lebenden Organismen, Nahrungsressourcen sowie auf die Maßnahmen des Unternehmens zu ihrem Schutz.
- **ESRS E3** (*Water & marine resources*) behandelt in 17 Berichtsanforderungen den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen (z.B. im Hinblick auf die EU-Wasserrahmenrichtlinie und die EU-Meeresstrategie).
- **ESRS E4** (*Biodiversity & ecosystems*) wird auch als umweltübergreifender Standard verstanden, da Ökosysteme stark durch viele andere Umwelt(teil)aspekte beeinflusst werden. Die Angaben (insgesamt 19 Berichtsanforderungen) adressieren unter anderem die Pläne und Maßnahmen des Unternehmens im Hinblick auf die EU-Biodiversitätsstrategie für das Jahr 2030.
- **ESRS E5** (*Circular economy*) enthält schließlich 13 Berichtsanforderungen zum Thema Ressourcenverbrauch und -schonung (insb. Abbau und Regeneration).



5 Spezifische Standards zum Teilbereich “Social“ (ESRS S)

Ziel dieser Standards sind Berichtsanforderungen, nach denen Unternehmen über positive und negative Auswirkungen ihrer Tätigkeit im Sozialbereich berichten. Die Struktur der ESRS zu Sozialthemen lässt sich in die Bereiche zu Arbeitnehmern innerhalb der eigenen Unternehmenssphäre (ESRS S1 bis ESRS S4) sowie außerhalb der eigenen Unternehmenssphäre (ESRS S5 bis ESRS S7) unterteilen. Die ESRS zu Sozialthemen interagieren miteinander und auch mit den allgemeinen Standards ESRS 1, ESRS 2 und ESRS 4.

Im Bereich Arbeitnehmer innerhalb der eigenen Unternehmenssphäre dient **ESRS S1** (*Own workforce – general*) als übergreifender Standard mit Angaben zu Strategie und Geschäftsmodell. Dieser wird ergänzt durch **ESRS S2** (*Own workforce – working conditions*), **ESRS S3** (*Own workforce – equal opportunities*) und **ESRS S4** (*Own workforce – other work-related rights*), die im Wesentlichen Berichtsanforderungen zur Leistungsbemessung beinhalten. ESRS S1 enthält 12 Berichtsanforderungen und fokussiert auf Arbeitsbedingungen, gleiche Möglichkeiten und arbeitsbezogene Rechte. ESRS S2 enthält 9 Berichtsanforderungen und thematisiert Mitarbeiterfortbildungen, Arbeitssicherheit, Arbeitszeit, *work life balance*, gerechte Bezahlung und soziale Absicherung. ESRS S3 enthält 6 Berichtsanforderungen und fokussiert auf gleiche Chancen, (Anti-) Diskriminierung und Ungleichheiten. ESRS S4 enthält 8 Berichtsanforderungen und fokussiert auf bestimmte arbeitsbezogene Rechte.

Die **ESRS S5** (*Workers in the value chain*), **ESRS S6** (*Affected communities*) und **ESRS 7** (*Consumers/End-users*) fokussieren auf den Bereich außerhalb der eigenen Unternehmenssphäre und enthalten jeweils 10 Berichtsanforderungen. ESRS S5 fokussiert auf Angaben zu Arbeitern in der eigenen Wertschöpfungskette. ESRS S6 fokussiert auf Angaben zu lokalen Gemeinschaften, die durch die Unternehmenstätigkeit beeinflusst werden. ESRS S7 fokussiert auf Angaben zu Konsumenten und Endnutzern, die durch die Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens beeinflusst werden.

6 Spezifische Standards zum Teilbereich “Government“ (ESRS G)

Die Anforderungen im Hinblick auf Governance-Aspekte sind sowohl themenübergreifend im ESRS 3 als auch themenspezifisch in ESRS G1 bis ESRS G3 geregelt. Bis auf ESRS G2 wurden alle Arbeitspapiere dazu veröffentlicht.

ESRS G1 enthält allgemeine Anforderungen zur Darstellung der Governance-Strukturen unabhängig von Nachhaltigkeitsaspekten. Dafür sind z.B. die Zusammensetzung und Funktionsweise der Gremien, der ggf. zugrunde gelegte Kodex, Nominierungs- und Beurteilungsprozesse und Grundsätze der Vergütung zu erläutern. Konkrete Angaben zur Vergütung der Gremien oder einzelner Mitglieder sind nicht vorgesehen. Zudem ist über das Risikomanagement- und interne Kontrollsystem zu berichten. **ESRS G3** sieht umfassende Angaben zum Geschäftsgebaren (*business conduct*) vor. Dieser Standard folgt der allgemeinen Struktur, wonach die Angaben zum Geschäftsgebaren jeweils in Zusammenhang zu Strategie und Geschäftsmodell, Konzepten und Zielen sowie zu konkreten Maßnahmenplänen und den dafür allokierten Ressourcen zu erörtern sind. ESRS 3 steht in engen Zusammenhang zu ESRS G1, allerdings werden hier Angaben zur Governance-Struktur vor dem konkreten Hintergrund der Nachhaltigkeitsaspekte gefordert (bspw. nachhaltigkeitsbezogene Funktionen und Verantwortlichkeiten im Vorstand und Aufsichtsrat als oberster Governance-Gremien). Zwischen ESRS 3 und ESRS G1 besteht eine enge Verzahnung, sodass in den Standards auch die Möglichkeit eingeräumt wird, bestimmte Angaben an einer Stelle (ESRS 3) zusammenzufassen.



7 Spezifische Standards zum Themenausschnitt “Sector-specific“ (ESRS SEC)

Ferner hat die PTF-ESRS ein Arbeitspapier **ESRS SEC 1 Sector Classification Standard** veröffentlicht. Gem. der Vorgaben des SEC 1 sollen die Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit den 14 Sektor-Gruppen (z.B. Landwirtschaft (*Agriculture*), Energie (*Energy*) oder verarbeitende Industrie (*Manufacturing*)) sowie den daraus hervorgehenden 40 Sektoren zuordnen. Dafür werden die Sektoren in SEC 1 beschrieben.

Die Sektorklassifizierung in SEC 1 basiert auf der europäischen NACE-Klassifizierung, die bislang insbesondere für statistische Zwecke herangezogen wird. Der Standard enthält in Appendix C für aller Sektoren eine nicht abschließende Aufzählung sektorspezifischer Nachhaltigkeitsaspekte. Unmittelbare Angabeerfordernisse ergeben sich aus SEC 1 nicht; diese werden in den sektorspezifischen Standards geregelt, welche jedoch erst zu einem späteren – derzeit noch nicht konkretisierten – Zeitpunkt veröffentlicht werden (voraussichtlich als SEC 2 bis SEC 41). Allerdings ist die Sektorklassifizierung der Geschäftstätigkeiten auch im Kontext allgemeiner Angaben zur Geschäftstätigkeit, zur Bedeutung der Sektoren (z.B. Umsatzanteile) oder zu sektorspezifischen Auswirkungen, Chancen und Risiken relevant (dazu ESRS 1, ESRS 2 und ESRS 4).

8 Spezifische Standards zum Themenausschnitt “Presentation“ (ESRS P)

Jüngst hat die PTF-ESRS das Arbeitspapier **ESRS P1 Sustainability Statements** veröffentlicht. ESRS P1 basiert auf Forderung im CSRD-Vorschlag vom April 2021, wonach über Nachhaltigkeit zukünftig verpflichtend im Lagebericht zu berichten ist. Darauf aufbauend gibt ESRS P1 die Darstellung des Nachhaltigkeitsberichts innerhalb des Lageberichts vor. Nach dem derzeitigen Stand des Arbeitspapiers soll der Nachhaltigkeitsbericht im Lagebericht entweder (1) in einem separaten Abschnitt, (2) in vier separaten Abschnitten zu Allgemeinen Informationen sowie Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten oder (3) in separaten Abschnitten (jeweils pro ESRS) dargestellt werden. Dabei wird die erste Variante (separater Bericht) als bevorzugte Option gekennzeichnet. Im Fall der anderen beiden Varianten sind Überleitungstabellen bzw. Indizes zu erstellen, um die Auffindbarkeit der einzelnen, standardisierten Informationen zu erleichtern. Von den Vorschlägen erhofft sich die PTF-ESRS, dass Nachhaltigkeitsinformationen besser vergleichbar sind und der Zugang zu diesen Informationen erleichtert wird. Es sollen zudem die Verbindungen zwischen den verschiedenen Dimensionen der Unternehmensberichterstattung betont werden. Allerdings sieht der derzeitige Stand des Arbeitspapiers trotz dieses Zieles keine Möglichkeit für eine integrierte Nachhaltigkeitsberichterstattung vor.

Der FA NB des DRSC hat sich mit diesem Arbeitspapier befasst und entschieden, einen Aufruf für die Möglichkeit zur Integration von Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen zu verfassen. Die angestrebte weitreichende Integration von Nachhaltigkeitsüberlegungen, z.B. auch in *Corporate Governance*-Strukturen, in Risikomanagementsystemen und in Unternehmensentscheidungen sollte auch in einer integrierten Berichterstattung abgebildet werden können.

ii) Beteiligung an anderen Konsultationen

Im abgelaufenen Quartal gab es keine Konsultationen anderer Organisationen zu Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattung, an denen die EFRAG beteiligt war.



c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles

Stand der EFRAG-Neustrukturierung und Gremienmitgliedschaften

Die EFRAG hat ihre Neustrukturierung zur Aufnahme und Integration der Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung – in Ergänzung zur bereits langjährigen Facharbeit zur Finanzberichterstattung – entscheidend vorangebracht.

Die neue Struktur sieht ein **übergeordnetes EFRAG Administrative Board** (Admin-Board) vor. Dieses Gremium besteht nun neben der vorhandenen „übergeordneten“ EFRAG-Generalversammlung und ist für sämtliche Themen und Gremien zuständig. Dieses Board hat mittlerweile Regelungen für die Struktur und den Ablauf der Arbeitsschritte (*Due Process Procedures*) für diese Facharbeit festgelegt bzw. verabschiedet. Am 18. Februar 2022 wurde die Zusammensetzung des neuen Admin-Board verkündet. Hans Buysse (Belgien) wurde zum Präsidenten und der DRSC-Präsident, Georg Lanfermann, zum Vizepräsidenten ernannt. Daneben wurden 12 weitere Mitglieder berufen. Alle 14 Personen sind drei Sektoren („*chapters*“) zugeordnet.

Unterhalb finden sich die zwei „Säulen“ oder Tätigkeitsbereiche Finanzberichterstattung (FR) und Nachhaltigkeitsberichterstattung (SR). Für jede Säule wurde nun ein eigenes, themenverantwortliches Board etabliert – nämlich ein **EFRAG FR Board**, das bereits zuvor bestand, und ein **EFRAG SR Board**, das neu geschaffen wurde.

Nach im Dezember 2021 erfolgter Ausschreibung für die Vorsitzenden dieser beiden Boards ist deren Ernennung bislang noch nicht erfolgt, aber für April 2022 vorgesehen. Im bereits bestehenden FR Board gab es zwei Veränderungen. Für das SR Board wurden kürzlich 21 Mitglieder ernannt – darunter zwei Deutsche.

Wiederum unterhalb dieser Boards bestehen nunmehr zwei *Technical Expert Groups* – neben der bereits bestehenden **EFRAG FR TEG** wird die **EFRAG SR TEG** zusätzlich geschaffen.

Für die EFRAG FR TEG gab es einige Neu- und Wiederbenennungen. Die EFRAG SR TEG hingegen wird derzeit neu gegründet; deren Mitglieder wurden noch nicht berufen.

Des Weiteren hat die EFRAG zahlreiche neue Mitgliedsorganisationen gewonnen und dies im Januar 2022 bekanntgegeben.

Schließlich hat EFRAG die Gründung der sog. „Friends of EFRAG SR“ verkündet. Dies ist eine Initiative der EFRAG, die es bestimmten Organisationen sowie Einzelunternehmen – die satzungsgemäß nicht EFRAG-Mitglied werden können – ermöglicht, formeller Unterstützer und faktisch Mitfinanzierer der EFRAG zu werden.

d) Sitzungen

	EFRAG Boards*	EFRAG TEGs*	ARC**
Januar	14.01.2022 (FR Board) 26.01.2022 (FR Board)	<u>EFRAG-Update</u>	16.01.2022
Februar	22.02.2022 (FR Board) 28.02.2022 (Admin Board)	<u>EFRAG-Update</u>	---
März	02.03.2022 (FR Board) 28.03.2022 (FR Board)	<u>EFRAG-Update</u>	---

* *Berichte über die Sitzungen aller drei EFRAG Boards sowie beider EFRAG TEGs sind in den monatlichen EFRAG-Updates enthalten.*

** *Agenda & Protokolle des ARC sind auf dieser Webseite zu finden.*



2. Europäische Kommission

Indossierung von IFRS Accounting Standards und -änderungen

Die Europäische Kommission (KOM) hat im abgelaufenen Quartal folgende IFRS Accounting Standards und -änderungen in EU-Recht übernommen:

- Änderungen an IAS 1 (Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden) – Verordnung EU/2022/357 vom 3. März 2022;
- Änderungen an IAS 8 (Definition von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen) – Verordnung EU/2022/357 vom 3. März 2022.

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. den laufend aktualisierten Endorsement Status Report von EFRAG):

- Änderungen an IAS 1 (Klassifizierung von Schulden);
- Änderungen an IAS 12 (aktive & passive latente Steuern aus derselben Transaktion);
- Änderung an IFRS 17 (Darstellung der Vergleichszahlen bei Erstanwendung).

ESEF – Aktualisierte Basistaxonomie 2021 als Verordnung übernommen

Am 7. März 2022 wurde die 4. Fassung der delegierten Verordnung (EU) 2022/352 der KOM vom 29. November 2021 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ESEF) im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Diese Verordnung ändert die bisherige Fassung der EU-Verordnung 2020/1989 vom 6. November 2020. Hiermit wird die für ESEF anzuwendende neue Version der Basistaxonomie der ESMA übernommen. Sie basiert nun auf der im März 2021 von der IFRS-Stiftung veröffentlichten jährlichen Aktualisierung 2021 der IFRS-Taxonomie.

Das Taxonomie-Update 2021 gilt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Ja-

nuar 2022 beginnen. Den Emittenten ist es jedoch gestattet, die Basistaxonomie 2021 bereits auf Geschäftsjahre anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2022 beginnen.

Die für ESEF zu verwendende Basistaxonomie wird von ESMA entwickelt und baut auf der Taxonomie der IFRS-Stiftung auf bzw. ist eine Erweiterung derselben. Die IFRS-Stiftung aktualisiert die IFRS-Taxonomie alljährlich, um u. a. der Herausgabe neuer IFRS oder der Änderung bestehender IFRS, der Analyse der in der Praxis üblichen Angaben oder allgemeinen inhaltlichen oder technischen Verbesserungen der IFRS-Taxonomie Rechnung zu tragen. Um den jährlichen Aktualisierungen der IFRS-Taxonomie Rechnung zu tragen, werden auch die technischen Regulierungsstandards regelmäßig aktualisiert.

EU-Taxonomie-Verordnung – weitere FAQs und Entwurf einer Delegierten Verordnung zur Berücksichtigung nuklearer sowie erdgasbasierter Energieerzeugung

Am 2. Februar 2022 veröffentlichte die KOM einen Entwurf von weiteren FAQs zur EU-Taxonomie-Verordnung. Der Entwurf ist von der bereits von der KOM grundsätzlich genehmigt und wird zu einem späteren Zeitpunkt in allen EU-Amtssprachen im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Der FAQs-Entwurf folgt auf die Veröffentlichungen des ersten Satzes von FAQs der KOM und von FAQs der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen im Dezember 2021.

Das aktuelle Papier wurde gemeinsam mit dem Delegierten Rechtsakt der KOM zur Erweiterung der bereits gültigen Delegierten Rechtsakte zu Art. 8, 10 und 11 der EU-Taxonomie-Verordnung veröffentlicht (betrifft die nukleare und die erdgasbasierte Energieerzeugung). Sofern EU-Parlament und EU-Ministerrat keinen Einspruch erheben, ist die neue Delegierte Verordnung ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden.



Das DRSC führte für seine Mitgliedsunternehmen im letzten Jahr acht Anwenderforen zur EU-Taxonomie-Verordnung durch. Die in den Anwenderforen diskutierten Probleme und Lösungsansätze sammeln wir in strukturierter Form in einem fortlaufenden

Dokument und übermitteln diese in Form von Eingaben an die KOM und die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen. Weitere Anwenderforen sind ab Frühjahr 2022 geplant. Zusätzliche Informationen finden sich auf der zugehörigen DRSC-Projektseite.

Entwurf einer Corporate Sustainability Due Diligence Directive veröffentlicht

Die Europäische Kommission (KOM) hat am 23. Februar 2022 einen Richtlinienentwurf zur Ausweitung der Sorgfaltspflichten im Rahmen der Lieferkette (*Corporate Sustainability Due Diligence Directive*, sog. EU-Lieferkettenrichtlinie) veröffentlicht.

Gemäß dem Europäischen Grünen Deal und im Einklang mit den UN-Zielen für eine nachhaltige Entwicklung sollen mit dieser Richtlinie die Berücksichtigung von Menschenrechten und Umweltbelangen in der Unternehmenstätigkeit und -führung gestärkt werden. Der Richtlinienentwurf soll als Ergänzung bereits bestehender EU-Vorschriften angesehen werden. Soweit andere EU-Vorschriften umfangreichere oder spezifischere Vorschriften enthalten, sind die Vorschriften der EU-Lieferkettenrichtlinie als nachrangig anzusehen.

Laut Richtlinienentwurf müssen Unternehmen eine *due diligence* durchführen. Die Sorgfaltspflichten umfassen die Identifizierung, Beendigung, Vorbeugung, Verringerung, Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf negative Auswirkungen für Menschenrechte und Umweltbelange sowie die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens. Diese Betrachtung umfasst neben der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und der einbezogenen Tochterunternehmen auch die Wertschöpfungskette. Zusätzlich müssen bestimmte große Unternehmen nachweisen, dass deren Unternehmensstrategie im Einklang mit dem 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens von 2015 steht. Der Richtlinienentwurf sieht die verpflichtende Einführung und Überwachung dieser *due diligence*-Prozesse sowie deren Integration in die Unternehmensstrategie vor. Die Unternehmensführung muss zudem sicherstellen, dass Menschenrechte und Umweltbelange in Unternehmensentscheidungen berücksichtigt werden.

Dieser Richtlinienentwurf soll von großen, haftungsbeschränkten EU-Unternehmen anzuwenden sein. Dazu zählen zum einen EU-Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern (und einem Umsatz von mind. 150 Mio. Euro; Gruppe 1) und zum anderen EU-Unternehmen aus den sog. *high-impact sectors* mit mehr als 250 Mitarbeitern (und einem Umsatz von mind. 40 Mio. Euro, wobei mind. 50% des Umsatzes aus diesen Branchen stammen muss; Gruppe 2). Diese Branchen sind im Entwurf definiert und umfassen u.a. die Textilbranche, Landwirtschaftsunternehmen oder Unternehmen, die Bodenschätze abbauen. Zusätzlich fallen bestimmte Unternehmen aus Drittstaaten in den Anwendungsbereich. Insgesamt sind ca. 12.800 EU-Unternehmen sowie ca. 4.000 Unternehmen aus Drittstaaten mit Umsätzen in der EU betroffen.

Für kleine und mittelgroße Unternehmen gelten die Vorschläge grds. nicht. Für diese Unternehmen könnten die Vorschriften jedoch indirekt aufgrund der Zusammenarbeit mit Unternehmen im Anwendungsbereich der EU-Lieferkettenrichtlinie relevant werden. Für deutsche Unternehmen mit mehr als 3.000 bzw. mehr als 1.000 Mitarbeiter wird ab 2023 bzw. 2024 das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16. Juli 2021 zur Anwendung kommen. Durch den Richtlinienentwurf ist somit von einer Ausweitung des Anwendungsbereichs für deutsche Unternehmen auszugehen.

Unternehmen, die nicht nach der Bilanzrichtlinie (insb. nach Vorgaben der zukünftigen CSRD) berichten, sollen auf ihrer Unternehmensinternetseite über ihre Sorgfaltspflichten im Rahmen der Lieferkette berichten. Die KOM soll zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Berichterstattung ermächtigt werden.



3. Sonstige Institutionen

Plattform für nachhaltiges Finanzwesen: Finaler Bericht zur EU-Sozialtaxonomie

Am 28. Februar 2022 veröffentlichte die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen (Plattform) ihren finalen Bericht über die mögliche Struktur einer EU-Sozialtaxonomie, nachdem im Juli 2021 bereits ein vorläufiger Bericht veröffentlicht wurde.

Die EU-Sozialtaxonomie soll als ein einheitliches Klassifikationssystem für sozial nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten dienen, um zusammen mit der EU-Umwelttaxonomie (Verordnung (EU) 2019/852) Investitionen in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu fördern. In dem finalen Bericht werden auch Wechselwirkungen der EU-Sozialtaxonomie mit der EU-Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088), dem Entwurf der Corporate Sustainability Reporting Directive und dem Entwurf der Corporate Sustainability Due Diligence Directive thematisiert.

Die vorgeschlagene Struktur der EU-Sozialtaxonomie orientiert sich an der Struktur der EU-Umwelttaxonomie. Mithilfe von Bewertungskriterien sollen sozial nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten identifiziert werden, die wesentlich zu mindestens einem Sozialziel

der EU-Sozialtaxonomie beitragen, kein anderes Sozialziel wesentlich beeinträchtigen und bei denen ein (sozialer oder ökologischer) Mindestschutz gewährleistet wird. Anschließend sollen in Abhängigkeit vom jeweiligen Sozialziel entweder die Umsätze oder die Investitions- und Betriebsausgaben je sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeit berichtet werden. Anfangs sollen nur ausgewählte Wirtschaftstätigkeiten aus priorisierten Sektoren durch die EU-Sozialtaxonomie berücksichtigt werden.

Der finale Bericht der Plattform soll die KOM bei ihrem eigenen Bericht zur EU-Sozialtaxonomie unterstützen, welcher ursprünglich noch im Jahr 2021 veröffentlicht werden sollte (Art. 26 Abs. 2 Verordnung (EU/2020/852)). Es ist derzeit noch nicht entschieden, ob und in welcher Form eine EU-Sozialtaxonomie entwickelt werden soll.

Zusätzlich zum finalen Bericht wurde am 28. Februar 2022 ein Webinar durchgeführt, welches auf der Internetseite der Plattform einsehbar ist.

Plattform für nachhaltiges Finanzwesen: Finaler Bericht zur EU-Umwelttaxonomie

Am 29. März 2022 veröffentlichte die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen auch ihren finalen Bericht mit Vorschlägen zur Erweiterung der bestehenden EU-Umwelttaxonomie, nachdem im Juli 2021 bereits ein vorläufiger Bericht zur Konsultation veröffentlicht wurde.

Die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen berät die Kommission bei der (Weiter-) Entwicklung der EU-Umwelttaxonomie. Ziel der Erweiterung der EU-Umwelttaxonomie ist, die ökologisch nachhaltige Transition von Wirtschaftstätigkeiten zu unterstützen. Das soll durch die Aufnahme neuer Kategorien von Wirtschaftstätigkeiten erfolgen.

Bisher können Wirtschaftstätigkeiten entweder einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem Umweltziel der EU-

Umwelttaxonomie leisten oder nicht. Der Bericht der Plattform schlägt neben der Kategorie „wesentlicher Beitrag zu mindestens einem Umweltziel“ (grüne Kategorie) folgende Kategorien vor:

- „wesentliche Beeinträchtigung mindestens eines Umweltzieles“ (rote Kategorie),
- „Zwischentätigkeiten“ (gelbe Kategorie) und
- „Wirtschaftstätigkeiten mit geringen Umweltauswirkungen“ (graue Kategorie).

Durch die Erweiterung sollen Unternehmen darstellen können, dass eine Wirtschaftstätigkeit bspw. vorher Umweltziele wesentlich beeinträchtigt hat und nach einer gewissen Zeit und durch Investitionen nun zu einer Zwischentätigkeit geworden ist. Der Bericht enthält neben Vorschlägen zur Erweiterung



der EU-Umwelttaxonomie auch einen möglichen Zeitplan für weitere Schritte bei der Umsetzung.

Der Bericht der Plattform soll die Europäische Kommission bei ihrem eigenen Bericht zur Erweiterung der EU-Umwelttaxonomie unterstützen, welcher ursprünglich im Jahr 2021 veröffentlicht werden sollte (Art. 26

Abs. 2 Buchst. (a) der Verordnung EU/2020/852. Es ist derzeit noch nicht entschieden, ob eine Erweiterung der EU-Umwelttaxonomie tatsächlich umgesetzt wird.

Zusätzlich zum Bericht wurde am 28. März 2022 ein Webinar durchgeführt, welches auf der Internetseite der Plattform einsehbar ist.

Plattform für nachhaltiges Finanzwesen: Finaler Bericht zu neuen technischen Bewertungskriterien für alle Umweltziele der EU-Umwelttaxonomie

Ergänzend zum vorgenannten Bericht veröffentlichte die Plattform am 30. März 2022 einen Bericht inkl. Anhang mit Vorschlägen zur Aufnahme neuer Wirtschaftstätigkeiten und Vorschlägen für neue technische Bewertungskriterien für alle Umweltziele der EU-Umwelttaxonomie. Im August 2021 war bereits ein vorläufiger Bericht inkl. Anhang zur Konsultation veröffentlicht worden.

Ziel des Berichts ist, die bestehende EU-Umwelttaxonomie zu vervollständigen, da zum einen bisher bspw. keine Wirtschaftstätigkeiten im Agrarsektor in der EU-Umwelttaxonomie erfasst werden; zum anderen wurden technische Bewertungskriterien bisher nur für die beiden klimabezogenen Umweltziele bestimmt. Deshalb enthält der Bericht primär technische Bewertungskriterien für die vier nicht-klimabezogenen Umwelt-

ziele. Zudem werden Vorschläge für die weitere Arbeit an der EU-Umwelttaxonomie gemacht, insb. im Hinblick auf die Überprüfung der Kriterien für erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltziele (DNSH-Kriterien).

Ein weiterer Bericht der Plattform mit Vorschlägen zur Aufnahme neuer Wirtschaftstätigkeiten und für neue technische Bewertungskriterien wird voraussichtlich im Mai 2022 veröffentlicht.

Beide Berichte der Plattform legen die Grundlage für die Europäische Kommission einen neuen delegierten Rechtsakt zu verabschieden (Artikel 23 Verordnung (EU) 2020/852). Der Zeitpunkt für die Veröffentlichung dieses delegierten Rechtsaktes steht noch nicht fest.



Aus der Arbeit nationaler Institutionen

1. DRSC

a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) *Eigene Verlautbarungen*

1 DRÄS 12: Änderung des DRS 20 aufgrund FüPoG II

Der FA FB hat am 11. Februar 2022 den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard 12 (DRÄS 12) zur Änderung des DRS 20 Konzernlagebericht verabschiedet.

Hintergrund sind die erweiterten Berichtspflichten in der (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f bzw. § 315d HGB aufgrund des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FüPoG II). Außerdem wird in den Abschnitt zur nichtfinanziellen Konzernklärung in DRS 20 ein Hinweis auf die Angabenerfordernisse gemäß Art 8 der EU-Taxonomie-VO eingefügt.

Kurz darauf ist DRÄS 12 im Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 7. März durch das Bundesministerium der Justiz gemäß § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden.

ii) *Eigene Konsultationen*

Im abgelaufenen Quartal hat das DRSC keine eigenen Konsultationen zu Finanzberichterstattungsthemen durchgeführt.

iii) *Beteiligung an anderen Konsultationen*

1 DRSC-Stellungnahme zum IASB-ED/2021/3 (IAS 19/IFRS 13 *Disclosure Requirements – A Pilot Approach*)

Das DRSC hat am 12. Januar 2022 seine Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2021/3 übermittelt.

Wir unterstützen ausdrücklich den vorgeschlagenen neuen Ansatz des IASB zur Entwicklung und Formulierung von Angabevorschriften. Insbesondere begrüßen wir den Vorschlag, Angabeziele zu entwickeln, die den Informationsbedarf der Abschlussadressaten beschreiben, um Unternehmen bei der Beurteilung, welche Informationen für die Adressaten nützlich sind, zu unterstützen.

Ungeachtet dieser generellen Unterstützung haben wir jedoch auch Bedenken im Hinblick auf die Umsetzung des vorgeschlagenen neuen Ansatzes in der Praxis. Insb. ist zu davon auszugehen, dass sich die Unternehmen sehr stark an den in einem IFRS, genannten – wenngleich als nicht-verpflichtend bezeichneten – Angaben orientieren werden, sodass diese im Ergebnis als faktisch verpflichtend wahrgenommen werden könnten. Zudem besteht aus Sicht der erstellenden Unternehmen die Befürchtung, dass die Vorschläge mit einem erhöhten Dokumentationsaufwand im Hinblick auf das ausgeübte Ermessen, welche Informationen anzugeben sind, einhergehen werden. Daher



empfehlen wir dem IASB, zusätzliche Anwendungsleitlinien zu entwickeln, die verdeutlichen, wie ein Unternehmen im Rahmen der Beurteilung, welche (unternehmensspezifischen) Informationen anzugeben sind, Ermessen ausübt. Durch solche Anwendungsleitlinien und -beispiele könnte der IASB verdeutlichen, dass ein Unternehmen nicht notwendigerweise alle in einem IFRS genannten Informationen angeben muss.

Darüber hinaus äußern wir einige Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 13 und IAS 19. Insb. stehen wir den Vorschlägen zur Angabe alternativ möglicher Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts (IFRS 13) bzw. der Angabe einer Bandbreite alternativ möglicher Bewertungen der leistungsorientierten Verpflichtung (IAS 19) kritisch gegenüber. Nach unserer Ansicht könnten solche Angaben die Legitimität der Beträge, die das Unternehmen in seiner Bilanz angesetzt hat, untergraben und erhebliche operative Umsetzungsschwierigkeiten mit sich bringen. Daher empfehlen wir dem IASB, die bisherigen Sensitivitätsangaben beizubehalten.

2 DRSC-Stellungnahme zum PIR von IFRS 9 (Kategorisierung und Bewertung)

Das DRSC hat am 28. Januar 2022 seine Stellungnahme zum *Post-implementation Review (PiR) von IFRS 9 – Klassifizierung und Bewertung* an den IASB übermittelt.

Darin äußern wir uns grds. positiv zur bisherigen Anwendung der Klassifizierungs- und Bewertungsregeln in IFRS 9. Allerdings haben wir einige Schwerpunkte identifiziert und in der Stellungnahme genannt, bei denen die Anwendung herausfordernd ist oder Klarstellungs- und Anpassungsbedarf zu bestehen scheint. Derartige Themenfelder sind:

- Art und Umfang der Anwendung der Effektivzinsmethode und des Zahlungsstromkriteriums auf bestimmte Finanzinstrumente mit ESG-Elementen,
- die Erfassung der Folgebewertung von Eigenkapitalinstrumenten in der Kategorie *Fair Value through OCI* (hierbei insb. das sog. Recycling-Verbot) sowie
- die unklaren Regelungen zu Modifikationen und deren Zusammenspiel mit den Wertminderungs- und Ausbuchungsvorschriften.

Bei einigen Aspekten weisen wir auch auf die unterschiedlichen Erfahrungen und Herausforderungen bei der IFRS 9-Anwendung in verschiedenen Branchen hin. In Bezug auf Finanzinstrumente mit ESG-Elementen regen wir eine separate, und zwar beschleunigte Befassung durch den IASB an.

3 DRSC-Stellungnahme zum IASB-ED/2021/7 (*Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures*)

Das DRSC hat am 31. Januar 2022 seine Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2021/7 an den IASB übermittelt.

Wir unterstützen die Zielsetzung des IASB, einen IFRS mit reduzierten Angabepflichten für Tochterunternehmen zu entwickeln. Der Standardentwurf würde erhebliche Erleichterungen für Tochterunternehmen bedeuten, da der IASB eine deutliche Reduzierung der Angabevorschriften im Vergleich zu den Angabevorschriften der IFRS (z.B. in Bezug auf die Angaben nach IFRS 7, IFRS 12 und IFRS 13) vorschlägt. Darüber hinaus unterstützen wir den IASB-Vorschlag, den Anwendungsbereich vorerst auf Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht zu beschränken. Zugleich aber regen wir an, zu gegebener Zeit zu prüfen, ob der Anwendungsbereich ausgeweitet werden könnte.



Des Weiteren weisen wir daraufhin, dass – auch wenn der finale Standard in Europäisches Recht übernommen wird – der Anwendungsbereich für deutsche Tochterunternehmen von der Umsetzung der IAS-Verordnung im HGB bestimmt bleibt. Da die befreiende Offenlegung eines IFRS-Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a HGB in der Praxis bislang kaum genutzt wird und wahlweise nach IFRS erstellbare Teilkonzernabschlüsse (§ 315e Abs. 3 HGB) wegen der Konzernbefreiungsvorschriften in § 291 f. HGB regelmäßig nicht aufgestellt werden, wäre der Standardentwurf in erster Linie für ausländische Tochtergesellschaften deutscher Konzerne relevant, sofern die Anwendung der IFRS im Einzelabschluss nach dem jeweiligen nationalen Recht des Tochterunternehmens gestattet ist.

Den vom IASB verfolgten Ansatz zur Entwicklung der reduzierten Angabevorschriften unterstützen wir. Angesichts der IASB-Entscheidung, grds. auf die Angabevorschriften des *IFRS for SMEs* abzustellen, sofern keine Unterschiede im Hinblick auf die Ansatz- und Bewertungsvorschriften zu den IFRS vorliegen, erscheint es jedoch nicht nachvollziehbar, dass die vorgeschlagenen Angabevorschriften in einigen Fällen über die Angabevorschriften des *IFRS for SMEs* hinausgehen. Andererseits erachten wir einzelne Angabevorschriften der IFRS weiterhin als entscheidungsnützlich, die jedoch bislang weder im *IFRS for SMEs* noch im Standardentwurf vorgesehen sind. Daher regen wir an, dass der IASB diese Unterschiede im Einzelnen darlegt und begründet.

Ferner erscheinen Struktur und Aufbau des Standardentwurfs wenig anwenderfreundlich, da teils in Fußnoten auf ausgewählte IFRS-Angabevorschriften, die für Tochterunternehmen bestehen bleiben, verwiesen wird. Daher empfehlen wir, die für Tochterunternehmen relevanten Vorschriften (d.h. sowohl die Ansatz- und Bewertungsvorschriften der IFRS als auch die Angabevorschriften des Standardentwurfs) in einem einzigen, geschlossenen Dokument neu zusammenstellen.

4 DRSC-Stellungnahme zum ED/2021/9 (*Non-current Liabilities with Covenants*)

Das DRSC hat am 21. März 2022 eine Stellungnahme an den IASB zum ED/2021/9 übermittelt.

Darin unterstützen wir den Vorschlag des IASB, dass Bedingungen, die ein Unternehmen innerhalb von zwölf Monaten nach dem Berichtszeitraum erfüllen muss, keine Auswirkungen auf die Klassifizierung zum Abschlussstichtag haben sollen. Gleichwohl äußern wir auch Bedenken im Hinblick auf das Ergebnis einer solchen reinen stichtagsbezogenen Betrachtung. Bspw. ist es nicht vollends überzeugend, dass – wenn kurz nach dem Abschlussstichtag eine Verletzung der *Covenants* eingetreten ist – dies im Rahmen der Klassifizierung am Abschlussstichtag nicht berücksichtigt wird.

Ferner stimmen wir grundsätzlich dem Vorschlag zu, dass zusätzliche Angaben im Anhang nützlich sind, um Abschlussadressaten im Hinblick auf das Risiko, dass eine als langfristig klassifizierte Schuld innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag rückzahlbar werden könnte, zu informieren. Wir begrüßen daher, dass der IASB zusätzliche Angaben zu *Covenants* vorschlägt. Da es jedoch wahrscheinlich ist, dass der Großteil der Verbindlichkeiten eines Unternehmens an *Covenants* geknüpft sind, empfehlen wir dem IASB, die Angaben auf solche Fälle zu beschränken, in denen ein hohes Risiko besteht, dass das Unternehmen die *Covenants* nicht einhalten kann.

Den vom IASB vorgeschlagenen separaten Bilanzausweis von solchen langfristigen Schulden, die *Covenants* unterliegen, lehnen wir hingegen ab, da davon auszugehen ist, dass fast alle langfristigen Schulden eines Unternehmens in diesem neuen Posten ausgewiesen würden, wodurch der Informationswert des Postens eingeschränkt würde.



5 DRSC-Stellungnahme zum ED/2021/10 (*Supplier Finance Arrangements*)

Das DRSC hat am 21. März 2022 eine Stellungnahme an den IASB zu dessen Entwurf ED/2021/10 übermittelt.

Darin stimmen wir grundlegend zu, dass sich der IASB mehr Transparenz zu Lieferkettenfinanzierungen schaffen möchte und dies mittels Zusatzangaben anstrebt. Daher stimmen wir dem vorgeschlagenen Anwendungsbereich, dem Angabeziel und den Detailangaben generell zu.

Allerdings sollten die Herausforderungen rund um die Bilanzierung von Lieferkettenfinanzierungen ganzheitlich gelöst werden. Es stellen sich auch Ausweisfragen, die im vorliegenden ED allerdings nicht adressiert werden. Daher halten wir eine umfassendere Betrachtung und ggf. eine Überarbeitung von IAS 7 für erwägenswert.

6 DRSC-Stellungnahme zum ESAP-Legislativvorschlag der Kommission

Das DRSC hat am 24. März 2022 eine Stellungnahme zu dem am 25. November 2021 von der Europäischen Kommission vorgelegten Legislativvorschlag zur Einrichtung eines zentralen Europäischen Zugangsportals für Unternehmens- und Produktdaten (*European Single Access Point*, ESAP) übermittelt. Der Legislativvorschlag umfasst den Entwurf einer Verordnung zur Einrichtung des ESAP sowie die Entwürfe einer Omnibus-Verordnung und einer Omnibus-Richtlinie zur Änderung jener zahlreichen Rechtsakte, in denen die meldepflichtigen Informationen verortet sind.

Die Gesetzesinitiative stufen wir als wichtig ein, und auch die grundsätzliche Zielsetzung des Legislativvorschlags begrüßen wir ausdrücklich. Jedoch wird die konkrete Ausgestaltung der nachgelagerten Level 2-Maßnahmen für die Zielerreichung und den damit verbundenen Aufwand für die Unternehmen entscheidend sein, diese Maßnahmen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht hinreichend beurteilbar. Positiv merken wir an, dass keine neuen Berichtspflichten geschaffen, sondern nur neue Meldepflichten/-wege installiert und dem *file only once*-Prinzip bei der Datenübermittlung gefolgt werden sollen.

Sowohl der von der Europäischen Kommission zur Errichtung des ESAP skizzierte Zeitplan bis zum 31. Dezember 2024 als auch der Umfang der zugänglich zu machenden Informationen sowie die intendierten Funktionalitäten von ESAP wurden als sehr ambitioniert eingeschätzt. In einem ersten Schritt sollten daher vorrangig solche Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, die die Finanzmarktteilnehmer zur Erfüllung eigener Berichterstattungspflichten benötigen (wie z.B. Informationen nach der *Sustainable Finance Disclosure Regulation* (SFDR), der Taxonomie-VO sowie künftig der *Corporate Sustainability Reporting Directive* (CSRD)).

Zudem regen wir an, die bei der Einführung des elektronischen Berichtsformats ESEF gesammelten Erfahrungen und Erkenntnisse bei ESAP zu berücksichtigen. Empfohlen wird die Einrichtung eines Forums zum Austausch von Umsetzungs- und Anwendungsfragen nach der Implementierung des ESAP. Zudem sollte ein verbindlicher Prozess zur Lösung von technischen und fachlichen Anwendungsfragen eingerichtet werden.

Ferner wird auf die Wechselwirkungen des Legislativvorschlags mit dem Entwurf der CSRD eingegangen. Durch den ESAP-Legislativvorschlag sollen zwar lediglich die Bestimmungen der Bilanz-Richtlinie zur Offenlegung geändert werden. Hingewiesen wird jedoch darauf, dass wegen der im Entwurf der CSRD vorgeschlagenen Festlegung des ESEF als Format der Erstellung des (konsolidierten) Abschlusses und (konsoli-



dierten) Lageberichts dieselben formaljuristischen Fragen der elektronischen Aufstellung des (konsolidierten) Abschlusses – die seinerzeit bei der Einführung des ESEF in Deutschland diskutiert wurden – zu erwarten sind (wie z.B. in Bezug auf die Informationsrechte der Gesellschafter sowie die Prüfung des elektronischen Formats).

b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

i) Eigene Verlautbarungen

Das DRSC hat im abgelaufenen Quartal keine Verlautbarungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht.

ii) Eigene Konsultationen

Im abgelaufenen Quartal wurden keine Konsultationen zu Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch das DRSC initiiert.

iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

1 DRSC-Schreiben an EFRAG mit erster Einschätzung der Arbeit der PTF-ESRS

Der Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (FA NB) des DRSC hat am 25. Februar 2022 einen Brief an EFRAG übermittelt, mit dem eine erste Einschätzung zu den am 20. Januar 2022 von EFRAGs *Project Task Force on European Sustainability Reporting Standards* (PTF-ESRS) veröffentlichten Arbeitspapieren zu zukünftigen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung abgegeben wurde.

Darin würdigt der FA NB anhand der im November 2021 vom DRSC veröffentlichten „Critical success factors for EFRAG standard setting“ die bisher geleistete Arbeit dieser PTF-ESRS. Gleichzeitig weist der FA-NB auf wichtige Punkte hin, mit denen sich die PTF-ESRS kurzfristig befassen sollte, um eine erfolgreiche Entwicklung von europäischen Nachhaltigkeitsstandards zu gewährleisten.

Der FA-NB hebt u.a. die Bedeutung der vom ISSB vorgesehenen „*Global Baseline*“ hervor. Die europäischen Nachhaltigkeitsstandards sollten im Einklang mit den globalen Leitlinien stehen. Insb. erachtet der FA NB die in den Arbeitspapieren vorgesehenen Anforderungen an die Berichterstattung als zu umfangreich und detailliert. Er empfiehlt, statt des bisher verfolgten regelbasierten Ansatzes einen prinzipienbasierten Ansatz zu Grunde zu legen. Zudem betont der FA NB die Notwendigkeit einer engen Verzahnung von Nachhaltigkeits- und Finanzberichterstattung.

Eine frühzeitige Kommentierung dieser Arbeitspapiere sieht der FA NB für erforderlich an, weil EFRAG die Entwürfe bereits im Juni 2022 an die KOM übergeben soll. Den Hintergrund der PTF-Aktivitäten bildet Artikel 19b des Vorschlags der KOM vom 21. April 2021 für eine *Corporate Sustainability Reporting Directive* (CSRD). Darin schlug die KOM vor, die neuen Berichtspflichten zur Nachhaltigkeit durch Berichtsstandards zu konkretisieren, wobei EFRAG mit der Erarbeitung fachlicher Empfehlungen mandatiert wurde. Auf Grundlage dieser Standardentwürfe wird die KOM entsprechende delegierten Rechtsakte erlassen.



c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles

DRSC komplettiert den Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung

Der DRSC-Verwaltungsrat hat am 17. Februar 2022 mit Frau Noura Rhemouga (Hochwald Foods GmbH) und Herrn Martin Bolten (NRW.Bank) einstimmig zwei weitere Mitglieder in den FA Nachhaltigkeitsberichterstattung gewählt. Mit dieser Wahl wurde der FA komplettiert. Die Wahl basiert auf dem Vorschlag des Nominierungsausschusses

des DRSC. Dem Vorschlag ging ein öffentliches Ausschreibungsverfahren voran.

Der FA Nachhaltigkeitsberichterstattung besteht nunmehr aus 11 Personen. Die Amtszeiten wurden gestaffelt zwischen drei und fünf Jahren vergeben. Weitere Details sind auf der [DRSC-Internetseite](#) dargestellt.

DRSC als Mitglied des ASAF berufen

Die Treuhänder der IFRS-Stiftung haben am 15. Februar 2022 die Aufnahme des DRSC in das Accounting Standards Advisory Forum (ASAF) als fachliches Beratungsgremium des IASB [bekannt gegeben](#).

werden. Die vollständige neue Zusammensetzung von ASAF für die nächsten drei Jahre kann der Pressemitteilung der IFRS Stiftung entnommen werden.

Das ASAF besteht aus insgesamt 12 nationalen und regionalen Standardsetzern im Bereich der Finanzberichterstattung, die jeweils von designierten Personen vertreten

Das ASAF tritt viermal im Jahr zusammen. Alle Sitzungen sind öffentlich und können über Webcasts auf der Website der IFRS-Stiftung live verfolgt werden.

Deutscher Funding-Mechanismus für finanzielle Beiträge zu internationalen und europäischen Standardsetzungsaktivitäten

Derzeit werden deutsche Unternehmen mit verschiedenen Finanzierungsanfragen zu Aktivitäten internationaler und europäischer Standardsetzungsinitiativen konfrontiert.

Für die **Aktivitäten der IFRS-Stiftung** stehen derzeit neben den dreijährigen Verpflichtungszeiträumen für den IASB insb. Anfragen des DRSC zur Sammlung bereits getätigter Zusagen für ein fünfjähriges Seedfunding für die Aktivitäten des ISSB. Dieses Seedfunding steht im Zusammenhang mit der Ansiedlung des ISSB und seines Hauptbüros in Frankfurt am Main.

Das DRSC veröffentlichte deshalb am 15. März 2022 ein [Papier](#), das die Hintergründe zu den Finanzierungsbeiträgen für diese internationalen und europäischen Aktivitäten mit Blick auf die kommenden Jahre beleuchtet. Wegen seiner zentralen Rolle bei diesen Anfragen will das DRSC damit eine Hilfestellung für die betroffenen Unternehmen bieten, um die jeweiligen Finanzierungsanfragen besser einordnen zu können.

Für die **Aktivitäten der EFRAG** – sei es im Finanz- oder Nachhaltigkeitsbereich – wird vsl. im Sommer 2022 eine zunächst auf drei Jahre befristete Umlage beschlossen. In diesem Zusammenhang wird es in naher Zukunft auch Ansprachen von Unternehmen in den verschiedenen Segmenten des DRSC geben, die bisher noch nicht Mitglied des DRSC sind. Weitere Beitritte erlauben es, mögliche Belastungen aus der Umlage in den einzelnen Segmenten zu verringern.

Angesichts der sich im Frühjahr 2021 schon abzeichnenden Entwicklungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung hatte der DRSC-Verwaltungsrat bereits 2021 eine solche Initiative beschlossen und das von dessen Strategie-Ausschuss erarbeitete Papier in seiner letzten Sitzung gebilligt.



DRSC-Aufruf zur Öffnung der Europäischen Vorgaben für eine integrierte Nachhaltigkeitsberichterstattung

Der FA NB des DRSC hat am 29. März 2022 in einem Brief an die Europäische Kommission und EFRAG dazu aufgerufen, bei der Finalisierung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sowie bei der Erarbeitung von European Sustainability Reporting Standards (ESRS) durch die Project Task Force (PTF-ESRS) der EFRAG ein explizites Wahlrecht zur integrierten Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen vorzusehen.

In diesem Aufruf (*Call for an Integrated Reporting Option*) weist der FA NB auf die im Europäischen Green Deal verankerten Ziele hin, wonach u.a. die Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit von Unternehmen beurteilbar sein soll. Dafür wird erwartet, dass Nachhaltigkeitsinformationen auch in Bezug zur Finanzberichterstattung dargestellt werden.

Einige Unternehmen verfolgen bereits einen integrierten Berichterstattungsansatz, u.a. um die Wechselwirkungen zwischen Nachhaltigkeitsaspekten und der Geschäftstätigkeit abzubilden. Aktuell werden jedoch sowohl in den Legislativverhandlungen zur CSRD als auch bei EFRAGs PTF-ESRS ausschließlich Möglichkeiten der separaten Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen diskutiert.

Das Arbeitspapier ESRS P1 Sustainability Statements sieht für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zunächst einen separaten Abschnitt innerhalb des Lageberichts vor. Als weitere Optionen werden aspektspezifische Abschnitte (Allgemein, Umwelt, Soziales, Governance) bzw. standardbezogene Abschnitte (pro ESRS), aber keine vollständige Integration behandelt. Damit wird nicht nur die Verknüpfung zur Finanzberichterstattung, sondern letztlich auch die Entwicklung hin zu einer Integration von Nachhaltigkeit auf Ebene der operativen Unternehmenstätigkeit erschwert.

Der FA NB sieht dies angesichts der angestrebten Transformation zu nachhaltigem Wirtschaften als nicht zielführend an und ruft stattdessen dazu auf, sowohl die CSRD als auch den ESRS P1 durch ein entsprechendes explizites Wahlrecht für eine integrierte Nachhaltigkeitsberichterstattung zu öffnen.

In Deutschland fallen ca. 15.000 Unternehmen in den Anwendungsbereich der CSRD und damit auch in den Anwendungsbereich der ESRS. Aktuell veröffentlichen ca. 550 Unternehmen Nachhaltigkeitsinformationen gem. den Vorgaben der Non-Financial Reporting Directive (NFRD); der Kreis der betroffenen Unternehmen weitet sich durch die CSRD insb. auf nicht-kapitalmarktorientierte große Unternehmen aus.

ESAP – „Briefing Paper“ und Online-Konferenz des DRSC

Im November 2021 veröffentlichte die KOM den Legislativvorschlag zur Einrichtung eines einheitlichen europäischen Zugangspunkts für Unternehmens- und Produktdaten (ESAP). Dieser bei der ESMA einzurichtende Zugangspunkt stellt eine der bedeutendsten Maßnahmen des EU-Aktionsplans zur Vertiefung der Kapitalmarktunion dar.

Das DRSC veröffentlichte im Januar 2022 ein Kurz-Dokument zu diesem Thema. Dieses sog. Briefing Paper vermittelt einen Kurzüberblick über die Ausgestaltung des Legislativvorschlags, welcher EU-weit ca. 167.000 Ersteller bzw. Meldepflichtige

sowie über 200 bestehende Berichtspflichten in 37 EU-Rechtsakten betrifft.

Am 16. März 2022 veranstaltete das DRSC eine Online-Podiumsdiskussion zum vorgenannten ESAP-Legislativvorschlag. An dieser Veranstaltung nahmen ca. 120 Teilnehmer aus den Bereichen Ersteller, Prüfer, User, Mittelstand und Verbände teil.

Bei dieser Veranstaltung stellte zunächst ein Vertreter der Generaldirektion FISMA der Europäischen Kommission überblicksartig die Inhalte des Legislativvorschlags vor. In der anschließenden Podiumsdiskussion



beleuchteten die Panelteilnehmer den Vorschlag aus verschiedenen Perspektiven. Neben dem Kommissionsvertreter Jean-Philippe Rabine nahmen als User-Vertreter Tim Ockenga (GDV), als IT-Spezialist Richard Bössen (AMANA consulting) sowie als Erstellervertreter Gero Bothe (Deutsche Pfandbriefbank) jeweils Stellung. Die Podiumsteilnehmer erörterten u.a. folgendes:

- Zielsetzung des Legislativvorschlags,
- Zur Rollenverteilung: Standortpolitik für die EU vs. Mitgliedstaaten,

- Kritische Erfolgsfaktoren für die Erreichung der Ziele von ESAP,
- Chancen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Durch die verschiedenen Sichtweisen erhielten die Teilnehmer vertiefte Einblicke in ausgewählte Aspekte des Vorschlags. Darüber hinaus bot die Veranstaltung die Gelegenheit zum Austausch im Rahmen einer offenen Fragenrunde (Q&A) zu ESAP.

DRSC-/Deloitte-Webcast-Reihe „Mehr Zukunft war nie – Nachhaltig Werte schaffen“

Das DRSC hat in Kooperation mit Deloitte eine Webcast-Reihe „Mehr Zukunft war nie – Nachhaltig Werte schaffen“ gestartet und hierzu eingeladen. Entlang der Wertschöpfungskette möchten wir Ihnen Einblick in die Herausforderungen aber auch Chancen der dynamischen Entwicklungen rund um das Thema Nachhaltigkeit geben.

- unsere Expertise zur Regulierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung teilen,
- aus Berichten von Unternehmensvertretern Einblick in die gegenwärtige Praxis erhalten sowie
- die Markterfahrungen des Wirtschaftsprüfers Deloitte diskutieren.

Mit Blick auf immer weiterziehende Kreise der Relevanz von Nachhaltigkeitsthemen richtet sich diese Webcast-Reihe nicht nur an bereits im Nachhaltigkeitsbereich engagierte und ESG-berichtspflichtige Unternehmen, sondern explizit an alle Unternehmen unabhängig von Kapitalmarktorientierung oder Größe.

Auf der Agenda von fünf aufeinanderfolgenden Webcast-Veranstaltungen stehen die Themen (1) Strategie, (2) Beschaffung, (3) Mitarbeiter, (4) Produktion und (5) Berichterstattung & Refinanzierung. Weitere Informationen zur Webcast-Reihe erhalten Sie [hier](#).

In mehreren, je 90-minütigen Sitzungen möchten wir

Der erste Termin zu „Nachhaltig Werte schaffen in der Strategie“ fand am 31. März 2022 statt. Die Folgentermine stehen noch nicht fest, werden aber rechtzeitig über unsere DRSC-Internetseite kommuniziert.

d) Sitzungen

	Fachausschüsse	Sonstige
Januar	13./14.01.2022 (2. FA FB)	ÖD zum ED/2021/7
Februar	01.02.2022 (2. FA NB) 10./11.02.2022 (3. FA FB)	---
März	02.03.2022 (3. FA NB) 17.03.2022 (27. GFA)* 18.03.2022 (4. FA FB)* 18.03.2022 (4. FA NB)*	DRSC-Konferenz zu ESAP 9. Anwenderforum EU-Taxonomie

Der [FA-Sitzungsbericht](#) vom 9./10. Dezember 2021 wird hiermit nachgereicht.

* Das Protokoll lag noch nicht vor und wird nachgereicht.



2. Sonstige Institutionen

IDW publiziert Fachliche Hinweise zu bilanziellen Auswirkungen des Ukraine-Kriegs

Das IDW hat am 8. März 2022 einen ersten Fachlichen Hinweis publiziert, mit dem Hinweise zu den Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die HGB- sowie IFRS-Rechnungslegung und die Prüfung enthält.

Der IDW-Hinweis enthält branchenunabhängige Ausführungen zu den Auswirkungen des Kriegs auf noch nicht aufgestellte Jahres- und Konzernabschlüsse (inkl. Lageberichte) mit Stichtag vor dem 24. Februar 2022 und betrifft damit insb. Abschlüsse für das Kalenderjahr/Geschäftsjahr 2021.

Die wesentlichen erwähnten Aspekte sind:

- Berücksichtigung des Angriffs Russlands auf die Ukraine als wertbegründendes (nicht zu berücksichtigendes) Ereignis;

- Beeinträchtigte Prognosefähigkeit eines Unternehmens/Konzerns wegen der bestehenden, ungewöhnlich hohen Unsicherheit hinsichtlich der künftigen Entwicklung – somit sind Prognoseerleichterungen nach DRS 20.133 ggf. zulässig;
- *going concern* und bestandsgefährdende Risiken sowie
- Einbezug ukrainischer, russischer oder belarussischer Tochterunternehmen in den Konzernabschluss.

Am 29. März 2022 hat das IDW einen weiteren Fachlichen Hinweis zu den Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die Rechnungslegung und deren Prüfung veröffentlicht. Dieser zweite Hinweis ergänzt den ersten und befasst sich Besonderheiten bei der Bilanzierung von Investmentvermögen.

DAI: Deutsche Unternehmen fordern Übernahme der ISSB-Standards in Europa

Das Deutsche Aktieninstitut (DAI) hat am 28. März 2022 ein Aufruf-Schreiben von 43 namhaften deutschen Unternehmen veröffentlicht. Mit diesem gemeinsamen Schreiben appellieren diese Unternehmen an die Bundesminister der Finanzen und der Justiz, sich in den abschließenden Verhandlungen der CSRD für einen Prozess einzusetzen, der die Überführung der Standards des ISSB – also der IFRS-Stiftung – in europäisches Recht ermöglicht.

Ziel des ISSB ist, international akzeptierte Standards – eine sog. *Global Baseline* – zu schaffen, die ermöglichen, dass die berichteten Daten weltweit vergleichbar sind und etwa von Investoren effizient zur Entscheidungsfindung genutzt werden können.

Parallel erarbeitet die EFRAG im Auftrag der Europäischen Kommission europäische Standards (sog. ESRS), welche losgelöst und unabhängig von den künftigen Standards des ISSB geschaffen werden.



Sonstiges

1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

04.04.2022	EFRAG FR Board, Brüssel/Videokonferenz
05./06.04.2022	IFRS AC, London/Videokonferenz
07.04.2022	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz
12./13.04.2022	EFRAG FR TEG, Brüssel/Videokonferenz
20.04.2022	IFRS IC, Videokonferenz
22.04.2022	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz
25.-29.04.2022	IASB-Sitzungswoche, London
26.04.2022	FA NB des DRSC, Videokonferenz
29./30.04.2022	FA FB des DRSC, Videokonferenz
03.05.2022	10. DRSC-Anwenderforum zur EU-Taxonomie, Videokonferenz
12./13.05.2022	FA FB des DRSC, Videokonferenz
18./19.05.2022	EFRAG FR TEG, Brüssel/Videokonferenz
23.-27.05.2022	IASB-Sitzungswoche, London/Videokonferenz
30.05.2022	FA NB des DRSC, Videokonferenz
01.06.2022	EFRAG FR Board, Brüssel/Videokonferenz
14./15.06.2022	IFRS IC, London/Videokonferenz
20.-24.06.2022	IASB-Sitzungswoche, London/Videokonferenz
22./23.06.2022	FA FB/FA NB/GFA des DRSC, Berlin
23./24.06.2022	Konferenz der IFRS-Stiftung, London/Videokonferenz
28./29.06.2022	EFRAG FR TEG und CFSS, Brüssel/Videokonferenz
28.-30.06.2022	Treuhänder der IFRS-Stiftung, London/Videokonferenz
06.07.2022	EFRAG FR Board, Brüssel/Videokonferenz
11./12.07.2022	ASAF, London/Videokonferenz
13.07.2022	EFRAG FR TEG, Brüssel/Videokonferenz

2. Personalia

IFRS-Stiftung Die IFRS-Stiftung hat Sue Lloyd mit Wirkung vom 1.3.2022 zur ISSB-Vizevorsitzenden ernannt. Ihre bisherige Berufung als Vice-Chair des IASB und zugleich IFRS IC-Vorsitzende endete damit. Des Weiteren wurde Janine Guillot als sog. Special Advisor des ISSB-Vorsitzenden berufen.

Als neuer IFRS IC-Vorsitzender wurde Bruce Mackenzie ernannt. Er ist IASB-Mitglied und behält dieses Amt parallel bei.

Auch die Zusammensetzung des ASAF hat sich zum 1.4.2022 geändert. U.a. ist das DRSC durch Prof. Dr. Sven Morich wieder im ASAF vertreten.



Sonstiges

IFASS	Als <u>Vorsitzende des IFASS</u> wurde Chiara del Prete (Italien, derzeit Chair der EFRAG FR TEG) ernannt. Sie hat diese Rolle von Yasunobu Kawanishi (Japan) im März 2022 übernommen und wird sie zwei Jahre innehaben.
EFRAG	<p>Für das neue <u>EFRAG Administrative Board</u> wurden im Februar 2022 14 Mitglieder berufen – darunter Hans Buysse als Präsident, dessen Amtszeit mit dem Mandatsende von Jean-Paul Gauzès (Juni 2022) beginnt, und Georg Lanfermann (DRSC-Präsident) als Vizepräsident. Die weiteren 12 Mitglieder sind drei Sektionen zugeordnet – neben dem Präsidenten 4 weitere zum „<i>European Stakeholders Chapter</i>“, neben dem Vizepräsidenten weitere 7 zum „<i>National Organisations Chapter</i>“, und 1 Mitglied repräsentiert das „<i>Civil Society Chapter</i>“.</p> <p>Im <u>EFRAG FR Board</u> gab es zwei Mitgliederwechsel: Fredrik Walmeus ersetzt Anders Ullberg (beide Schweden), da letzterer in das Admin-Board wechselte. Zudem hat Marie Seiller Patrick de Cambourg (beide Frankreich) ersetzt, der in das EFRAG SR Board berufen wurde. Der künftige EFRAG FR Board-Vorsitz – als Nachfolger für Jean-Paul Gauzès – ist noch offen.</p> <p>Die Zusammensetzung der <u>EFRAG FR TEG</u> hat sich ab 1.4.2022 wie folgt geändert: Carmen Barrasa und Aranzazu Leo Abad (beide Spanien) wurden als neue Mitglieder ernannt; deren Amtszeit läuft bis 31.3.2025. Ferner wurde für Emmanuelle Guyomard, Erlend Kvaal, David Procházka und Christoph Schauerte die bisherige, am 31.3.2022 endende Amtszeit um weitere drei Jahre verlängert. Des Weiteren schied Niklas Grip (Schweden) zum 31.3.2022 aus der TEG aus. Da er zugleich FR TEG-Vizevorsitzender war, wurde diese Position neu besetzt und FR TEG-Mitglied Jens Berger (Deutschland) hierfür berufen.</p> <p>Für das neu etablierte <u>EFRAG SR Board</u> wurden 21 Mitglieder erstmals ernannt, darunter zwei aus Deutschland. Auch hier ist der Board-Vorsitz derzeit noch offen.</p> <p>Auch für die neue <u>EFRAG SR TEG</u> wurden im März 2022 21 Mitglieder ernannt und ebenfalls drei Sektionen zugeordnet. Zum „<i>European Stakeholders Chapter</i>“ gehören 8 Mitglieder – u.a. Stefan Schnell (BASF, Deutschland) –, zum „<i>National Organisations Chapter</i>“ ebenfalls 8 Mitglieder – darunter Kerstin Lopatta (Uni Hamburg; Deutschland) –, und die übrigen 5 Mitglieder werden dem „<i>Civil Society Chapter</i>“ zugerechnet.</p>
DRSC	<p>Für den <u>FA NB</u> wurden im Februar 2022 Noura Rhemouga (Hochwald Foods) und Martin Bolten (NRW.Bank) als weitere Mitglieder ernannt. Der FA NB ist nun vollständig besetzt.</p> <p>Für einige <u>DRSC-Arbeitsgruppen</u> wurden kürzlich FA FB-Mitglieder als neue Paten ernannt – und zwar folgende:</p> <ul style="list-style-type: none">• Herr Berger (FA FB) für die AG Klimaberichterstattung;• Herr Bödecker (FA FB) für die AG Konsolidierung;• Frau Prof. Ewelt-Knauer (FA FB) für die AG Organvergütung;• Herren Bothe und Thiele (FA FB) für AG Finanzinstrumente.



3. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i> (der IFRS-Stiftung)
CFSS	<i>Consultative Forum of Standard-Setters</i> (der EFRAG)
CSRD	<i>Corporate Sustainability Reporting Directive</i>
DEA	<i>Draft Endorsement Advice</i> (der EFRAG)
DP	Diskussionspapier
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i> (der IFRS-Stiftung)
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standard- oder Änderungsentwurf)
E-DRÄS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
ESAP	<i>European Single Access Point</i>
ESEF	<i>European Single Electronic Format</i>
ESRG	<i>European Sustainability Reporting Guidelines</i>
ESRS	<i>European Sustainability Reporting Standards</i>
EU	Europäische Union
FA FB	Fachausschuss Finanzberichterstattung (des DRSC)
FA NB	Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (des DRSC)
GFA	Gemeinsamer Fachausschuss (des DRSC)
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	<i>International Accounting Standard(s)</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i> (der IFRS-Stiftung)
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
ISSB	<i>International Sustainability Standards Board</i> (der IFRS-Stiftung)
KOM	Europäische Kommission
PIR	<i>Post-Implementation Review</i> (Konsultationsmaßnahme des IASB)
PS	<i>Practice Statement</i>
PTF	<i>Project Task Force</i> (der EFRAG)
RfI	<i>Request for Information</i>
RL	Richtlinie (der EU)
SFDR	<i>Sustainable Finance Disclosure Regulation</i>
TCFD	<i>Task Force on Climate-related Financial Disclosures</i>
TEG	<i>Technical Expert Group</i> (der EFRAG)
TNFD	<i>Task Force on Nature-related Financial Disclosures</i>
TRWG	<i>Technical Readiness Working Group</i> (der IFRS-Stiftung)
VO	Verordnung (der EU)



Herausgegeben am 31.03.2022

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

WP/StB Georg Lanfermann
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: lanfermann@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2022 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.